Krakauer Zeitung.

Nr. 42. Dinstag, den 22. Februar **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Allerhöchstihrem General-Quartiermeister, Feldzeugmeister Freiherrn von Heß, das Großkreuz des königlich Schwedischen Schwert-Ordens;

dem Obersten, Ludwig Schrott, des Deutsch-Banater Grenz-Inf.-Regiments Nr. 12, das Kommandeurkreuz dieses Ordens;

dem Obersten und Direktor der Artillerie-Akademie, Joseph Fabisch, das Kommandeurkreuz und dem Hauptmanne, Zacharias Rebich, des Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold von Baiern Nr. 7, das Ritterkreuz des Estensischen Adler-Ordens;

dem Oberlieutenant, Franz Grafen Meran Freiherrn von Brandhof, des Infanterie-Regiments Großfürst Konstantin von Rußland Nr. 18, das Kommandeurkreuz, dem Ober-Stabsarzte 2. Klasse, Johann Taubes Ritter von Lebenswarth, das Offizierskreuz und dem Hauptmann, Franz Freih v. Wimpffen, des Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 13, das Ritterkreuz des königl. Belgischen Leopold-Ordens; dann

den Hauptleuten der Militär-Grenz-Verwaltungs-Branche: Johann Trnski und Eduard Gregurić, das Ritterkreuz des königlich Schwedischen Schwert-Ordens.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. den Gymnasial-Direktor zu Eger, Heinrich Kluczák, zum Direktor des Leitmeritzer Gymnasiums allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den Konsul in Trapezunt, Karl Freiherrn v. Baum, auf den erledigten Konsulposten in Salonik unter allergnädigster Verleihung des Titels eines Generalkonsuls ad personam zu versetzen und den Vicekonsul in Widdin, August Lenk v. Wolfsberg, zum Konsul in Trapezunt zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Vice-Korporale, Anton Kral, des 18. Gensd'armerie-Regiments in Anerkennung der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung zweier Menschen vom Tode des Verbrennens das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Februar d. J. dem Korporale, Anton Rieder, des 8. Gensd'armerie-Regiments, in Anerkennung der von ihm mit Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen aus den Flammen eines brennenden Hauses, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Verleihung:

Dem pensionirten Hauptmanne erster Klasse, Karl Dobner von Dobenau, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Oberst, Moriz Graf Forgách, Kommandant des 1. Gensd'armerie-Regiments;

der Oberstlieutenant, Adolph von Lypkowski, des Geniestabes und

der Major, Mathias Seydl, des Militär-Ingenieur-Geographen-Corps.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 22. Februar.

Der von Hrn. von Renée unterzeichnete Artikel im Constitutionnel lautet: „Die Doppelwahl des Obersten Cousa hat Europa überrascht und eine neue unerwartete Situation geschaffen, welche mit Ruhe und Unparteilichkeit beurtheilt werden muß. Welches ist die Bedeutung dieser Thatsache, und was muß daraus folgen? Der Sinn ist klar: die rumänischen Provinzen haben wiederum die beiderseitige Gesinnung ausgesprochen, welche sie zur politischen Einigung treibt. Die Tendenz, jedermann weiß es, war seit lange und zu verschiedenenmalen von den Vertretern Frankreichs nnd Rußlands erkannt nnd hervorgehoben worden. Der österreichische Bevollmächtigte dagegen, Graf Buol, glaubte das Vorhandensein dieser Tendenz in Zweifel ziehen zu müssen, und die Mächte entschlossen sich das Volk selbst zu befragen. Man weiß, welches die Antwort des Divans war und wie Oesterreich von neuem die Aufrichtigkeit der Abstimmung in Zweifel zog. Der Wunsch der Versöhnung veranlaßte Frankreich eine Transaction anzunehmen. Die Doppelwahl des Obersten Cousa hat nun klarer als je den unwiderstehlichen Annäherungstrieb der beiden Fürstenthümer an den Tag gelegt. Die Thatsache gibt der Regierung des Kaisers vollkommen Recht, und rechtfertigt in den Augen Europa's die gute Meinung, welche wir vom rumänischen Volk gehabt haben; sie beweist, daß Frankreich in der Wahrheit, (?) Oesterreich dagegen im Irrthum war. Untersuchen wir jetzt ehrlich welches der Charakter der fraglichen Wahl in Bezug auf die neue Constitution des Landes ist. Verträgt sich diese Doppelwahl mit der Convention vom 19ten August 1858? Kann derselbe Kandidat beide Provinzen regieren? Der betreffende Art. 3 lautet: „Die öffentliche Gewalt wird in jedem Fürstenthum einem Hospodaren und einer gesetzgebenden Versammlung anvertraut, welche in der von der vorliegenden Convention vorhergesehenen Fällen einen, beiden Fürstenthümer gemeinschaftlichen Centralausschuß, zur Mitwirkung heranziehen." Nichts, wie man sieht, widerspricht formell dem Geschehenen; der Fall ist nicht vorausgesehen; Es ist von keiner Ausschließung im Fall der Wahl eines Hospodars für beide Fürstenthümer die Rede. Vor diesem Schweigen des constituirenden Actenstückes fragen wir uns, welcher Geist die Conferenz wirklich belebte? War ihre Sorge nicht den moralischen Gefühlen so wie den materiellen Bedürfnissen des Landes so viel als möglich Genugthuung zu geben? Diese Gefühle geben sich jetzt in der schlagendsten Weise und mit unerwarteter Uebereinstimmung kund. Und wenn selbst bei einer andern Auslegung des Art. 3. die Ungesetzlichkeit der Doppelwahl festgestellt wurde, so sehen wir doch keine Erwägung welche mehr Gewicht als ein moralisches Factum von dieser Tragweite haben könnte, und wir zweifeln nicht, daß die unterzeichneten Mächte eben so urtheilen werden. In der That welchen ernstlichen Grund könnte die Pforte vorschützen um die Doppelwahl zu beanstanden, um dem zweimal einstimmig Gewählten die Investitur zu versagen? Das heiße allen moralischen Kräften des Landes, den ehrwürdigsten und erhabensten Trieben zuwiderhandeln, ihre Interessen verletzen, ihren Enthusiasmus erkalten; und daraus würden nur eine tiefe Mißstimmung und unvermeidliche Wirren hervorgehen. Die Anerkennung des neuen Hospodars dagegen würde ein Pfand des innern Friedens für diese Länder sein; wir sehen darin nichts was die oberhoheitliche Gewalt beeinträchtigte und gegen die Convention vom 19. August verstieße; sie enthält nichts was dem Buchstaben zuwider wäre, und entspricht vollkommen dem Geist." Unser Verdict über dieses publicistische Curiosum haben wir bereits abgegeben.

Wie von verschiedenen Seiten mitgetheilt wird, hat Oesterreich bereits in den Wiederzusammentritt der Conferenz gewilligt, nachdem ihm von Seiten Englands und Preußens in sehr entgegenkommender Weise die Garantie gegeben wurde, daß die Mächte einem Hereinziehen der italienischen Frage in die Berathungen der Conferenz ihre Zustimmung unter allen Umständen verweigern und sie ausschließlich auf die Angelegenheit der Donau-Fürstenthümer beschränken werden.

Nach dem „Nord" ist jetzt ganz gewiß, daß die Conferenz sich nicht mit der italienischen Frage beschäftigen wird; sollte jedoch, meint derselbe, ein Zwischenfall, der sich übrigens nicht voraussehen läßt, diese Angelegenheit zur Sprache bringen, so werden die Bevollmächtigten dieselbe nicht als Abgeordnete zum pariser Congresse, sondern als bevollmächtigte Minister erörtern. Die bevorstehende Session der Conferenz wird ausschließlich der Cousa'schen Wahl gewidmet sein und die Donauschifffahrts-Acte dann Gegenstand einer dritten Session werden; die Conferenz wird aus denselben Personen bestehen, wie früher, nur daß Herr v. Pourtalès den verstorbenen Grafen Hatzfeldt und Herr Mussurus, türkischer Gesandter in London, den in Konstantinopel zurückgehaltenen Fuad Pascha ersetzen wird.

Die „Independance belge" meldet, daß Graf Buol unterm 5. Februar an die deutschen Staaten zweiten Ranges ein Rundschreiben erlassen, worin er, nachdem er sich über die patriotischen Manifestationen, welche sich seit dem Beginn des Jahres in Deutschland kundgegeben, beglückwünsche, und nachdem er bemerkt, daß der Augenblick zu einer Anfrage beim Bunde noch nicht gekommen, ausspricht, daß es passend sein dürfte, sich über die Dispositionen der deutschen Regierungen im Fall eines Krieges mit Sardinien, mit Frankreich oder mit Frankreich und Sardininien zu erklären. Das Rundschreiben soll nicht an das preußische Cabinet gerichtet, sondern diesem nur officiöser Weise mitgetheilt sein. Diesen Umstand hat der „Nord" zu der lächerlichen Behauptung benutzt, jene an die deutschen Regierungen gerichtete Depesche hätte sollen vor Berlin geheim gehalten werden. Ein Berliner Correspondent der „Köln. Ztg." schreibt hierüber: Es wird den auswärtigen Anstrengungen nicht gelingen, Deutschland zu entzweien. Das Circular vom 5. Februar sucht Schutz bei den deutschen Regierungen. Daß es aber gegen Preußen gerichtet sei, kann nur der „Nord" behaupten, der sich gern als der warnende Eckhardt für Deutschland gebärden möchte, aber vergißt, daß es nicht genügt, anti-österreichisch zu sein, um für deutsch zu gelten. Was die Antworten der deutschen Regierungen an Oesterreich betrifft, so soll die Mehrzahl noch nicht geantwortet haben. Auf Herrn von der Pfordten's Erwiderung auf die bekannte Interpellation wollte man schließen, daß mehrere Antworten ausweichend lauten würden, weil die Gefahr des Krieges noch nicht ernstlich sich darbiete. Wie wir dem erwähnten Schreiben weiter entnehmen, hat der französische Gesandte in Berlin, als er Kenntniß von der österreichischen Depesche erhalten hatte, was ziemlich spät geschah, seinen ersten Legations-Secretair mit dem Texte und Geleitschreiben nach Paris geschickt. Frankreich soll darauf das Schriftstück in London mitgetheilt haben, wo man indessen schon auf anderem Wege und weit früher als Frankreich Kenntniß davon hatte. In London soll darauf aufmerksam gemacht worden sein, daß die Depesche vom 5. Februar datire, und daß Oesterreich gleich nach der französischen Thronrede vom 7ten Februar, die es mit Recht friedlich aufgefaßt, sich zu Unterhandlungen geneigt gezeigt habe.

Wie eine telegraphische Depesche der „Hamburger Nachrichten" aus London vom 18. d. meldet, haben die Kronjuristen die von Hannover vorgeschlagenen Grundlagen zur Regelung der Staderzoll-Angelegenheit für nicht annehmbar erklärt. Die Unterhandlungen werden fortgesetzt.

Das piemontesische Anlehen werden, wie man versichert, Baring in London und Ch. Lafitte übernehmen.

⊙ **Mailand,** 18. Februar. Der „Corriere mercantile," eines der Blätter jenseits des Ticino, welche beherrscht von friedensfeindlichen Tendenzen, noch gegen den Strom zu schwimmen versuchen, war dennoch in seiner Nummer vom 14. d. gezwungen, zu gestehen, die jetzige Situation in Piemont sei unhaltbar. Wer geneigt ist, die deutschen Berichte aus Turin einer Parteilichkeit zu verdächtigen, wird wenigstens den Relationen italienischer Correspondenten Glauben schenken müssen, welche mit jenen in dieser Hinsicht übereinstimmen. Das aufrichtige Verlangen nach Frieden, wird von diesen versichert, das ganz Europa beseelt, dem der Tuilerienhof mit der kais. Eröffnungsrede und mit den Worten Morny's huldigte, hat Cavour und seine Freunde entmuthigt. Die Regierung, um von dem Zustande der Gemüther in den Provinzen Kenntniß zu erhalten, forderte von den Intendanten Berichte darüber ab, wie ihre Haltung und die gegenwärtige politische Lage dort beurtheilt würde, und diese fast einstimmige Antwort lautete, es herrsche in den Provinzen ein nicht geringes Mißvergnügen und Abneigung gegen den Krieg. Auch Genua, diese Handelsstadt par excellence, beklagt einen den Geschäften so schädlichen Stand der Dinge. Die einzige Partei, die noch jetzt an den Krieg glaubt, ist die ministerielle. Das läßt sich begreifen. Nachdem sie sich und das Land so arg compromittirt hatten, ist jener die einzige Lösung, die sie aus der Verlegenheit ziehen kann. Der Deputirte Beauregard erklärte ihr dies auch im Parlamente unumwunden und — sans regard. Graf Cavour, sonst gewöhnlich so glücklich in seinen Antworten auf die Argumentationen der Gegner, verlor hier die Geistesgegenwart und seine eigenen Freunde gestehen, daß der Passus seiner Rede, welcher den gegründeten und schweren Anklagen Beauregard's antwortete, der schwächste gewesen sei. Statt zu beweisen, daß er nicht in Verlegenheit sei oder wenigstens die Mittel habe, ohne Krieg aus der üblen Lage zu kommen, daß der Krieg für ihn und die Regierung keine absolute

Feuilleton.

Proceß gegen Rozsa Sandor.

(Fortsetzung).

In der Sitzung vom 17. d. wurden nach Vernehmung des ausgedienten Soldaten Valentin Szary sämmtliche Zeugen, zwanzig an der Zahl, vorgerufen, die in Betreff des dritten Anklagepunktes (schwere körperliche Beschädigung verschiedener Civilpersonen und Ermordung zweier Gendarmen und eines Uhlanen am 12. Sept. 1852) Aussagen zu machen hatten. Der erste war Johann Abraham, Landwirth aus Szegedin, wo er ein Haus und außerhalb der Stadt einen Tanya besitzt. Am Namenstag Mariä — sämmtliche Zeugen wissen wegen dieser Bezeichnung den Tag des Ereignisses bestimmt anzugeben, während sie die Zahl der seitdem verflossenen Jahre oder ihr eigenes Alter nur unsicher anzugeben wissen — also am Namenstag Mariä lag der Zeuge in der Küche seiner Tanya, als er des Morgens Pferdegetrabe hörte. Erschrocken stand er auf und eilte hinaus, wo er Rozsa Sandor, ein braunes Pferd reitend, und vier andere berittene Betyaren sah. R. S., welcher rief: jó reggelt sógor! (Guten Morgen, Schwager!) zog zuerst einen Stock aus dem Sattel, die Uebrigen thaten desgleichen, fluchten, nannten den Zeugen einen zsandár igazgató (Gendarmen-Director), prügelten ihn und trieben ihn im Hof herum; seine Frau trat aus der Wohnung und rief ihn herein. Als er schon in der Stube war, stellte die Frau sich schützend vor die Küchenthüre und bat die Betyaren flehentlich, sie mögen ihren „Herrn" — so nennen die ungarischen Frauen gewöhnlich ihre Männer — schonen. Einer der Betyaren gab ihr aber einen Streich auf die Stirn, so daß sie ohnmächtig zusammensank. Die Betyaren drangen dann in die Stube, banden den Zeugen an den Tisch und mißhandelten ihn auch da noch. Die Frau, die sich inzwischen erholt hatte, erhielt dann noch einen heftigen Streich unter der Brust. Nachdem die Betyaren diese Gräuel verübt, hielt Rozsa Sandor (so drückt sich Zeuge aus) eine Predigt, in welcher er die Mißhandelten ermahnte, Niemanden zu sagen, von wem sie geschlagen wurden, sonst würde er zurückkehren und sie aufhängen lassen; sie mögen vielmehr sagen, daß sie von Gendarmen mißhandelt wurden. Was auf den anderen Tanyen vorfiel, hörte der Zeuge nur ohne etwas davon selbst gesehen zu haben. Dem Angeklagten gegenüber gestellt, erkennt er diesen sowohl bestimmt als Rozsa Sandor, wie auch als denjenigen, unter dessen Leitung die vier Betyaren ihn so grausam mißhandelten. — R. S. läugnet sowohl, je auf der Tanya des Zeugen gewesen, als auch überhaupt mit demselben je zusammengekommen zu sein. Woher kennt ihr mich? fragt er den Zeugen, und dieser antwortet, er habe R. S. schon vor jener Mißhandlung gekannt, namentlich habe er ihn zur Zeit der Revolution in Szegedin gesehen, wo R. S. von aller Welt „wie ein Wunder angegafft wurde." Zeuge behauptet übrigens, seit jener Mißhandlung zu leiden und arbeitsunfähig zu sein; er beansprucht 100 fl. CM. Schmerzensgeld. — Eine ähnliche Aussage macht Elisabeth Abraham, Eheweib des Vorigen, welche den R. S. zwar früher nicht kannte und erst bei jener traurigen Gelegenheit kennen lernte, denn damals wurde ihr von ihrem Manne leise zugeflüstert: sieh dir Den gut an, es ist Rozsa Sandor.

Peter Meßes sen., ein Mann von 72 Jahren. wurde auf der Ronaischen Tanya, wo Anton Földy Tanyas (Tanya-Wirth) war, mißhandelt. Unter Anderem stieß ihm ein Betyar mit dem Sporen so heftig auf den Ellbogen, daß er zu bluten anfing, was trotz aller angewandten Mittel nicht eher aufhörte, als bis — nach seinen Begriffen — „alles Blut aus dem Arm geronnen war." Aufgefordert, R. S. zu beschreiben, antwortet Zeuge erst mit unbeschreiblicher Naivetät, er könne nicht pingálni (malen), gibt aber dann eine sehr zutreffende Personsbeschreibung des Angeklagten. Aus der Aussage dieses Zeugen, der ebenfalls 100 fl. Schmerzensgeld beansprucht, heben wir noch hervor, daß die Betyaren ihm, wie den andern auf der Ronai'schen Tanya mißhandelten, die alle erschöpft und blutend auf dem Boden lagen, Wein haben in den Mund gießen lassen, und für den Wein habe R. S. dem Tanyas Anton Földi zwei Gulden niedergelegt. Die anderen Zeugen, welche ähnliche Mißhandlungen erlitten haben, sind: Johann Meßes, Joseph Csizmas (zur Zeit des Vorfalls Bères (Knecht) auf der Ronai'schen Tanya, und Lazar Verekes. Die beiden zuletzt Genannten machen gleichfalls jeder auf 100 fl. Schmerzensgeld Anspruch.

Ferner wurden vorgerufen die Zeugen: Michael Selymes, Winzer auf der Ronai'schen Tanya (auch dieser verlangt 300 fl. Schmerzensgeld), und dessen Gattin Elisabeth. Anton Földi, der damalige Wirth auf der Ronai'schen Tanya, weiß — während die gemißhandelten Zeugen bestimmt angeben, wer die Betyaren waren, und was für Kleider diese damals anhatten — von dem Allen nichts anzugeben, er weiß sich nicht einmal zu erinnern, ob R. S. den Wein bezahlt habe oder nicht, und doch wurde Földi nur wenig, wie die Zeugen behaupten, nur zum Schein mißhandelt, wie er denn auch Ruhe und Kraft genug hatte, zwischen dem Keller und der Stube oft hin und her zu gehen, da er zwanzig Flaschen Wein heraufzuholen hatte. Zeuge, der wegen dieser Angelegenheit zwei Jahre im Gefängniß zugebracht hat, wird nicht beeidigt.

Der Zeuge Stephan Csizmas (alias Kocsis), ein sechzehnjähriger Bursche, hütete zu jener Zeit in der Nähe der Tanya Schweine. Er weiß nichts Näheres anzugeben und kennt R. S. nicht. Der junge Zeuge

Nothwendigkeit der politischen Existenz sei, wußte der erste Minister keine andere Entgegnung, als daß er stets dieselbe Politik wie jetzt verfolgt habe, und bestätigte dadurch vollständig die ersten Behauptungen des ehrenwerthen Marchese. Eine hochherzige Politik zielt einzig auf die großen Interessen des Staates ab, und opfert ihnen im Nothfall die eigene Persönlichkeit, Gf. Cavour's Politik ist im Gegentheil eine persönliche. Gewiß ist, daß er und seine Freunde eifrig an einer kriegerischen Lösung der schwebenden Fragen arbeiten, aber ebenso gewiß, daß dieses nicht der Wunsch des Landes ist.

Aus **Lugano** berichtet uns ein Privatbrief, daß dem Attentat vom 6. d. in Muzzano kein politisches Motiv unterliege. Die Gerichtsverhandlungen ergeben, daß die Verwundung in Folge eines Streits in Privatangelegenheiten zwischen zwei vom Wein Berauschten derselben Partei erfolgt sei. Der Verwundete ist bereits wieder hergestellt, so wie auch der zum Rath wieder erwählte Battaglini.

Oesterreichische Monarchie.

Auf Anregung Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs **Albrecht**, General-Gouverneurs von Ungarn, hat die Pest-Ofner Handelskammer unter Zuziehung einer Anzahl von Fachmännern die Frage in Erörterung gezogen, in welcher Weise und mit Hülfe welcher Mittel die Schifffahrtsfreiheit zur Belebung und zum Aufschwunge für Handel und Verkehr, insbesondere für den Platz Pest-Ofen, nutzbar gemacht werden könnte. Aus den Berathungen hierüber sind folgende Anträge hervorgegangen: Errichtung eines Freilagers in Pest, Herstellung geeigneter Landungsplätze für fremde Dampfschiffe, Errichtung einer genügenden Anzahl von Ladeplätzen, Beseitigung der Hindernisse in der Beschiffung des Donaustroms, Errichtung einer Pferde-Eisenbahn zwischen dem Neu-Pester Hafen und der Stadt Pest, Verlegung der Direction der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft von Wien nach Pest, Wegfall der zur Erlangung von Schifffahrts-Patenten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und endlich Anträge auf Proclamirung der Gewerbefreiheit anstatt des Concessions- und Zunftwesens, und auf Abschaffung der Wuchergesetze.

Eine von uns kürzlich in Betreff der vielgenannten Piushymne gebrachte, gleichzeitig jedoch als unglaubwürdig bezeichnete Notiz wird nun auch in einem officiösen Artikel der „Wien. Ztg." als eine Erfindung bezeichnet.

Anläßlich vorgekommener Fälle hat das Handels-Ministerium verordnet, daß nur jene Postsendungen der Gemeindeämter portofrei zu behandeln sind, welche mit der Anmerkung: „ex offo. In Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung" bezeichnet sind. Im Falle des Mißbrauches dieser Portofreiheit werden die allgemeinen Strafvorschriften in Anwendung gebracht. Die Correspondenz der Behörden und der Gemeindevorstände mit einzelnen Gemeindegliedern, so wie die aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinden und Magistrate entspringende Correspondenz bleibt portopflichtig.

Deutschland.

Nach Berichten aus **München** vom 17. hat sich das Befinden Ihrer kgl. Hoheit der Frau Prinzessin **Luitpold** erfreulicher Weise so gebessert, daß weitere Bülletins nicht mehr erscheinen werden.

Vor einigen Tagen war im preußischen Abgeordnetenhause zwischen den Abgeordneten Vincke und Mathis eine ernstliche Differenz entstanden, die zu einem heftigen Wortwechsel Anlaß gab. Diese Differenz hat bereits, wie die „Bresl. Ztg." vernimmt, weitere Folgen gehabt. Man hat sich überzeugt, daß eine Ausdrucksweise, wie sie Herr v. Vincke sich erlaubte, nothwendig zu einer Schmälerung des Ansehens der parlamentarischen Tribune führen müsse. Es hat deßhalb eine Versammlung von Abgeordneten nach längerer Erwägung den Beschluß gefaßt, ähnlichen Ausschreitungen mit aller Energie entgegen zu wirken. Sämmtl[illegible] Theilnehmer haben sich gegenseitig durch ihr Wort verpflichtet, [illegible]en zur Rechenschaft zu ziehen, der fortan bei den [illegible]ungen die Grenzen überschreitet, welche die Wür[illegible]esetzgebenden Versammlung, die Bildung ihr[illegible]nen Mitglieder und der parlamentarische Usus als unabänderlich gezogen betrachten müßten. Außerdem vernimmt man, daß Herr Mathis weitere Erklärungen von Herrn v. Vincke über den Sinn des ihm von Letzterem vorgeworfenen „Unsinn" gefordert habe, welche jedoch in befriedigender Weise gegeben seien, so daß unter erfolgreicher Mitwirkung befreundeter Mittelspersonen die Angelegenheit statt eines schon befürchteten ernsteren Austrages nach dieser Seite hin als gütlich beigelegt betrachtet werden könne.

An hervorragende Mitglieder des preußischen Abgeordneten-Hauses sind nach der „Elbf. Ztg." Zuschriften von verschiedenen Seiten (auch von Mitgliedern süddeutscher Kammern) ergangen, welche dieselben veranlassen sollen, die sogenannte Kriegs- und Friedens-Frage im Abgeordneten-Hause zur Sprache zu bringen. Dieselben sind jedoch wie das erwähnte Blatt meldet, vom Stande der Dinge in vertraulicher Weise in Kenntniß gesetzt und halten es nicht für angemessen, irgend eine Interpellation an das Staats-Ministerium in Bezug auf diese Frage zu richten oder eine Erklärung des Abgeordneten-Hauses in Anregung zu bringen, weil man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die von dem diesseitigen Cabinet im innigen Verein mit dem englischen bisher befolgte Politik die den Verhältnissen entsprechende ist.

Dem Gesetzentwurf, das neue **preußische Eherecht** betreffend, entnehmen wir folgende hauptsächliche Bestimmungen. §. 1. Die priesterliche Trauung begründet die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der Ehe. §. 2. Es kann jedoch die Ehe mit bürgerlicher Rechtsgiltigkeit auch vor dem Richter geschlossen werden, wenn die priesterliche Trauung versagt worden ist oder die Brautleute erklären, dieselbe nicht in Anspruch nehmen zu können. Die priesterliche Trauung kann der bürgerlichen Eheschließung jederzeit nachfolgen. (§. 9). §. 3. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. §. 4. Die Eheschließung vor dem Richter erfolgt mittelst einer von den Brautleuten vor dem Richter in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen abgegebenen feierlichen Erklärung: „daß sie fortan als zu einer wahren Ehe sich verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben". §. 5. Zu den in §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. §. 6. Die bürgerliche Giltigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpuncte der vor dem Richter zu Protocoll gegebenen Erklärung. §. 11. Die Ehehindernisse wegen Ungleichheit des Standes werden in allen Landestheilen, wo deren noch bestehen, aufgehoben. — Von den bisher zugelassenen Ehescheidungsgründen werden folgende aufgehoben: 1) gegenseitige Einwilligung; 2) heftiger und tief eingewurzelter Widerwille; 3) blos verdächtiger Umgang gegen richterlichen Befehl; 4) mangelnder Nachweis des unbescholtenen Wandels einer Frau, die sich von ihrem Manne entfernt hatte; 5) Versagung der ehelichen Pflicht; 6) Unvermögen und körperliche Gebrechen, welche erst während der Ehe entstanden sind; 7) Unverträglichkeit und Zanksucht.

Die „Coblenzer Ztg." schreibt: Man hat hier täglich Gelegenheit, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, wie bedeutend die **Pferde-Ausfuhr** gegenwärtig nach Frankreich ist; denn mit jedem Tage bringen die Bahnzüge größere Koppeln von Pferden vom Niederrhein hieher, welche auf dem nächsten Wege von hier auf der rechten Rheinseite nach Frankfurt und von dort wieder per Bahn über Mannheim nach Frankreich gehen. Es sind durchgehends schwere Artillerie-Pferde. Die „Coblenzer Ztg." erzählt ferner einen hübschen Zug von vier Landleuten aus der Gegend von Mayen. Dieselben handelten in einem Coblenzer Wirthshause mit einem fremden jüdischen Pferdehändler um den Verkauf ihrer Pferde, als ein coblenzer Bürger hinzutrat und den Pferdehändler als ein Individuum aus der Gegend von Frankfurt a. M. bezeichnete, das im französischen Solde schon viele Pferde aufgekauft habe. Die Landleute brachen die Unterhandlungen sofort ab, erklärten, für die Franzosen keine Pferde zu haben, und drückten sich dabei so energisch aus, daß der bestürzte Pferdehändler gerathen fand, schleunigst das Weite zu suchen.

In **Baiern** wird die Kluft zwischen Volksvertretung und Ministerium immer größer. Die Zweite Kammer hatte den in der Sitzung vom 14. d. gestellten Antrag des Abgeordneten Völk auf Abänderungen der strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Beleidigung obrigkeitlicher Personen als Anlaß benutzt, um das Ministerium zu einer deutlichen Erklärung zu vermögen, ob es trotz dem, was vorausgegangen, im Amte zu bleiben oder zurückzutreten gedenke. Den Ausgang aller Angriffe auf das Ministerium bildete natürlich die Auflösung des Gesetzgebungs-Ausschusses. Beinahe mit Einstimmigkeit trat die ganze Kammer dem Ministerium gegenüber. Trotzdem zog der Minister v. d. Pfordten wieder die Person des Königs in die Debatte; nur der König, erklärte er, könne die Minister entlassen. Die Lage verlangt gebieterisch einen Abschluß der Differenzen, und dieser scheint mit den jetzigen Ministern nicht mehr möglich.

Frankreich.

Paris, 18. Februar. In der gestrigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers führte die Wahl im ersten Wahlkreise des Indre zu heftigen Debatten. Der Berichterstatter André beantragte Bestätigung der Wahl des Herrn Charlemagne, der 20,404 gegen 7,700 Stimmen des Gegencandidaten Grafen von Lancosme-Breves erhalten hat. Letzterer richtete hierauf einen Protest an den gesetzgebenden Körper, worin er behauptete, Charlemagne's Wahl sei von der Verwaltung durch Beeinflussung und Einschüchterung erzielt worden. Die Wahlprüfungs-Commission fand diese Beschwerde ungeeignet und beantragte Bestätigung der Wahl. Picard bekämpfte diesen Antrag und wies durch Anführung von Verwaltungs-Rundschreiben nach, daß Maßregeln gegen die Freiheit der Wahl getroffen worden seien; eine Untersuchung werde deshalb eine Nothwendigkeit. Bei dieser Gelegenheit sprach Picard den Wunsch aus, die Regierung möge doch eine Liste der Personen veröffentlichen, gegen welche bis jetzt Maßregeln der allgemeinen Sicherheit verfügt worden. Granier de Cassagnac erhob sich nun, um zu erklären, die Wähler könnten, wenn es gelte, eine Wahl zu treffen, unmöglich sich selbst überlassen werden; Redner behauptete zugleich, seine politischen Gegner hätten, als sie 1848 obenauf gewesen, der Regierung ein sehr breites Recht der Einwirkung auf die Wahlen zuerkannt, während die jetzige Regierung in dieser Beziehung stets große Mäßigung und Achtung vor den gesetzlichen Bestimmungen bewiesen habe. Olivier meinte, es werde gut sein, wenn man nicht an Thaten einer Epoche erinnere, die nicht hierher gehörten. In Betreff des Wahl-Protestes wünschte er eine Untersuchung, weil dieser Weg ja der geeignetste sei, die Wahrheit an's Licht zu bringen. Hierauf erhob sich der Präsident des Staatsrathes, Herr Baroche, um zu bemerken, daß die angebliche allgemeine Beschuldigung, als ob die Regierung in Wahl-Angelegenheiten die Freiheit beeinträchtige, „nur von Leuten herrühre, die entschlossen seien, die Regierung bei jeder Gelegenheit anzugreifen." Gegen Anordnung einer Wahl-Untersuchung ist Herr Baroche schon aus dem Grunde, weil eine solche „das Land nur aufregen könne." Der gesetzgebende Körper schloß sich, wie zu erwarten stand, dem Antrage des Prüfungs-Ausschusses an, und Herr Charlemagne, der bereits am 7. Februar beeidigt worden war, wurde sofort zugelassen. — Es ist sicher, daß man die Absicht hat, Herrn Migeon als „unwürdig" aus dem gesetzgebenden Körper hinausvotiren zu lassen. — Es wird erzählt, der Kaiser habe den Deputirten von Bordeaux die Versicherung gegeben, der Friede werde nicht gestört werden und vom Herzog von Montebello heißt es, er werde in einigen Tagen auf seinen Posten zurückkehren, woraus geschlossen wird, daß Graf Walewski den seinigen behält. Dagegen müssen wir der Wahrheit zur Steuer bekennen, daß die Kriegs-Vorkehrungen noch immer ihren Fortgang nehmen und so erfahren wir, daß der Marine-Minister bei der Gesellschaft Challet und Comp. zehn Millionen Portionen getrockneter Gemüse bestellt hat. Diese Bestellung ist die erste, die seit dem Orientkriege gemacht worden und hat die Actien der Gesellschaft sofort in die Höhe getrieben. — Der „Ocean de Brest" will wissen, daß der heilige Vater ein eigenhändiges Schreiben an den Kaiser Napoleon richtete, um über die in der Broschüre „Napoleon III. und Italien" hinsichtlich der päpstlichen Staaten ausgesprochenen Absichten und über die dem Kirchen-Oberhaupte zugedachte Rolle einige Aufschlüsse zu erhalten. (?) — Man ist dem „Nord" zufolge, französischerseits fest entschlossen, wenigstens eine der zwei Cousa'schen Wahlen aufrecht zu erhalten, und rechnet dann darauf, daß die Walachen, wenn sie zur Neuwahl schreiten müssen, von Neuem den Obersten Cousa wählen werden. Oberst Cypriani ist mit dem Schlachtplane, den die unionistischen Regierungen entworfen haben, von hier nach Jassy zurückgeeilt. — Durch Decret vom 16. Februar ist der Schiffs-Capitän Tardy de Montravel an Contre-Admiral Baudin's Stelle zum Gouverneur von Französisch-Guyana ernannt wordeu. Zum Ersatz für Schiffscapitän Portet wurde Schiffs-Capitän Bosso zum Befehlshaber der Schiffs-Division an der afrikanischen Westküste ernannt. Derselbe wird die Befehlshaber-Flagge an Bord der Fregatte „Danae" aufziehen. — Kaiser Soulouque hat sich bei dem französischen Consul in Port au Prince, Herrn Mellinet, dafür bedankt, daß dieser seine Flucht begünstigte. Sonst erfahren wir, daß in Folge des Sieges von General Geffard schon Unterhandlungen bezüglich der Vereinigung der dominicanischen Republik mit dem Staate von Hayti getroffen worden. — Herr Bernard Des Essarts, der aus Belgrad zurückberufene Consul, soll zum Gouverneur einer französischen Colonie ernannt werden. — Der Finanzminister hat in Folge einer Klage der Kammer der Buchdrucker vorläufig die Wirkung des Decretes eingestellt, welchem zufolge die literarischen Journale dem Stempel unterworfen sind. — Daß Herr Delangle ein Rundschreiben erlassen, worin die Präsidenten ermahnt werden alle Demonstrationen für den Frieden, welcher Art sie immer sein mögen, zu unterdrücken, wird von der „Indep. belge" bestätigt.

Aus **Straßburg** wird der „A. A. Z." unterm 17. d. geschrieben: Andeutungen aus Paris lassen auf ein friedliches Einlenken in der großen Frage des Tages schließen. Die Regierung entspricht in dieser Beziehung dem allgemein sich kundgebenden Willen der Bevölkerung, die ohne Beeinträchtigung ihres Patriotismus dem Kriege abhold ist. Wir vertrauen heute mehr als je auf die leidenschaftslose Diplomatie, und zählen mit Sicherheit auf eine baldige Lösung der schwebenden Differenzen zu Gunsten eines dauerhaften Friedens. Im östlichen Frankreich liegt keine positive Thatsache vor, die auf ausnahmsweise Maßregeln von Seite der Kriegsverwaltung schließen läßt. Die Garnisonsbestände sind die des Friedensfußes, und nichts deutet auf eine Vermehrung derselben in der nächsten Zeit.

Dagegen zeigen sich im Süden bedenklichere Symptome. Die Rüstungen, namentlich auch die Ansammlung und Magazinirung von Lebensmitteln, werden nach zuverlässigen Nachrichten unausgesetzt im südlichen Frankreich betrieben, besonders wird auch Schiffszwieback in ungeheuren Massen gebacken. Es ist klar, daß, wenn die Franzosen den Italienern wenigstens vorübergehend als Retter erscheinen sollen, dieselben durchaus aus Magazinen verpflegt werden müssen. Durch unmittelbare Beitreibungen vom Lande à la Napoléon (Requisitionssystem), ja durch Ankauf an Ort und Stelle, würde man stets Unzufriedene machen. Im ersten Fall unzweifelhaft durch den directen Verlust der Gesammtbevölkerung, im zweiten durch die Mißstimmung derjenigen, welche von der unzweifelhaften Steigerung der Lebensmittelpreise keinen Nutzen ziehen, sondern darunter leiden müssen. Wenn die Franzosen also nicht die umfassendsten Vorbereitungen zur Magazinenverpflegung treffen, so würde es mit der Gelegenheit der Piemontesen, denen sie französische Freiheit bringen sollen, bald ein Ende haben. Die Magazinirung von Lebensmitteln in einem so außerordentlichen Maße wie es gegenwärtig im südlichen Frankreich geschieht, beweist zum mindesten daß man sich auf einen Feldzug in einem Nachbarland vorbereitet, wo man lediglich auf die Magazinen-Verpflegung angewiesen ist — d. h. also auf einen Feldzug in Italien. Ferner erwähnt die „Independance" als eine sehr bedeutsame Thatsache den Umstand, daß den Offizieren der Division Renault bereits ein Fünftel ihrer Gage als Zulage ausbezahlt wird, was in der Regel nur vor dem Beginne eines Feldzuges geschieht, damit die Offiziere ihre Equipirung für den Krieg bestellen können.

Großbritannien.

London, 18. Febr. In der Sitzung des Unterhauses kündigte Headlam einen Antrag des Inhalts an: es dürfe den jonischen Inseln keine neue Verfassung ertheilt werden, ehe sich nicht das Unterhaus über dieselbe ausgesprochen habe. — Dem Versuche gegenüber, die Donaufürstenthümer-Frage zur Debatte zu bringen, wiesen Disraeli und Lord John Russell auf die bevorstehende Eröffnung der Conferenzen hin. — Die heute veröffentlichten Voranschläge für die Armee

---

war sichtlich beängstigt, als er dem Angeklagten in's Gesicht sehen mußte, vor dessen „magischem Blick" er sich zu fürchten schien.

Alexander **Gabor**, Schäfer aus Dorozsma, hat die fünf Betyaren in seinem Wald gesehen und zum Theil erkannt; später hat er auch die beiden Gendarmen und den Uhlanen gesehen. Einer der Betyaren wollte ihn erschießen; da sagte R. S.: Erschieß ihn nicht, und zum Zeugen sagte er: Geh' in Gottesnamen. Das später erfolgte Schießen hat Zeuge nicht gehört, da ein starker Wind in entgegengesetzter Richtung wehte und der Wald heftig brauste. Zeuge kenne R. S. seit dessen Kindheit, er hat ihn während der Revolution öfter gesehen und erkennt ihn jetzt mit aller Bestimmtheit als Jenen, der damals mit vier anderen Betyaren die beiden Gendarmen und den Uhlanen verfolgt. — Heute Vormittag wurden noch die Zeugen Michael Meßaros und Joseph Leyko vernommen.

Nachmittags halb vier Uhr wurde die Verhandlung wieder aufgenommen und zwar mit dem Verhör des Zeugen Joseph **Miskolczi**, Landmann zu Dorozsma. Am Tag Mariä, ungefähr um 10 Uhr Vormittags, kamen zu ihm zwei Gendarmen nebst einem Uhlanen geritten und riefen: Gazda (Landwirth), Betyaren kommen! Bald darauf kamen von einer Seite drei und von der andern zwei Betyaren, die von den Pferden stiegen, und Zeuge — der sich hinter einen Brunnen geflüchtet hatte — wohnte voll Angst dem eine Stunde dauernden Gewehrfeuer bei, welches die drei Soldaten und die fünf Betyaren gegenseitig unterhielten. Zuerst fiel der Gendarm-Corporal; hierauf flüchtete sich der andere Gendarm in den Stall, und der Uhlane sprang über den Gartenzaum und lief weg. Drei Betyaren eilten in den Stall, trieben den Gendarmen hinaus und erschossen ihn. Das Alles hat Zeuge mit angesehen; daß aber die beiden anderen Betyaren dem Uhlanen nacheilten und ihn erschossen, hat er nur erzählen gehört. Die Betyaren sagten dann zum Zeugen: Schaffe einen Wagen herbei, und bringe die Leichen der Ermordeten fort, worauf sie nach Theresiopel zu wegritten. Zeuge hat die Betyaren nicht gekannt, und kennt auch den ihm jetzt vorgestellten Rozsa Sandor nicht. — Johann **Molnar**, mit seinem Spitznamen auch **Nevizdra** genannt, ein Schäfer, der Augengläser trägt, war zu jener Zeit Pächter der Miskolczischen Tanya, und besitzt selbst eine kleine Tanya. Er hatte eben die Schafe gemelkt, und holte sich zum Frühstück Speck bei der Nachbarin, bei der er seinen Speck stets aufzubewahren pflegte. Bei dieser Gelegenheit forderte ihn die Nachbarin auf, zu ihr in die Stube zu kommen. Als sie noch vor der Thüre standen, hörten sie plötzlich ein Lärmen und Fluchen, worauf sie gleich in die Stube eilten. Dann ging gleich das Schießen an, während dessen der Zeuge und die Nachbarin sich nicht getrauten, herauszukommen. Später hörten sie, wie einer der in den Hof gekommenen Betyaren rief: „Zündet das Haus an!" und hierauf sei die Frau hinausgegangen und habe um Schonung gebeten, da im Hause viel Getreide aufbewahrt sei. Die Betyaren erwiderten hierauf: „Wir bezahlen den Schaden." Zeuge sah später die Leichen der Ermordeten, die er mit ihren Mänteln zudeckte, und er brachte dieselben im Verein mit Mikolczi und Michael Vaz nach Dorozsma. Rozsa Sandor erkennt er nicht. — Hierauf wurden noch vernommen Michael und Stephan Vas, Tanyabesitzer und Bauern aus Dorozsma, Paul Gyemant, auch Busa genannt, jetzt Taglöhner, damals Knecht bei Stephan Vas, Franz Lajku, Knecht zu Dorozsma, Stephan Bende, jetzt csordás (Rinderhirt) beim Stuhlrichter, und Stephan Nagy, bojdár (Hirtenjunge), die Alle von jenem Kampf und den begleitenden Umständen mehr oder weniger zu erzählen wissen. Bemerkenswerth ist, daß sämmtliche Mißhandelten die Betyaren, namentlich aber Rozsa Sandor, den sie als Befehlhaber der vier andern darstellen, kannten, und ihre Kleidung, Waffen, und die Richtung, in dnr die Betyaren fortritten, umständlich und im Wesentlichen übereinstimmend angeben, während R. Sandor Allen gegenüber beharrlich leugnet, daß er überhaupt in der bezeichneten Gegend gewesen sei. Die Zeugen hingegen, welche dem Kampf mit den Gendarmen in größerer oder geringerer Entfernung beigewohnt haben, oder über diesen Kampf betreffende Umstände aussagen, stimmen wohl in der Schilderung der Betyaren mit den ersteren Zeugen überein, aber keiner von ihnen weiß, wer jene Verbrecher waren, keiner kennt Rozsa Sandor. — Nach Vernehmung der anwesenden Zeugen wurden die Aussagen der abwesenden, so wie andere den Vorfall betreffende Actenstücke vorgelesen. In einem dieser Zeugenprotokolle kommt die Aeußerung vor, daß der Schäfer Alexander Gabor, welcher die Betyaren im Walde gesehen und erkannt hatte, ein Prahlhans sei und von den Betyaren eben so wenig wisse, „wie die Kerze." — Die Verhandlung dauerte bis gegen acht Uhr Abends.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Wien. Am 19. Februar, Nachmittags 3 Uhr, hat sich bei dem Demolirungs-Objecte am Kärntnerthore ein beklagenswerther Unglücksfall ereignet. Vier Taglöhner waren mit der Abgrabung des Erdreiches knapp an dem Wege längs den Remisen und Stallungen des Graf Kolowrat'schen Hauses beschäftigt, als plötzlich die Erde niederstürzte und alle vier verschüttete. Einem Arbeiter wurden die Füße nnd Rippen zerschmettert; die anderen drei wurden von den herbeieilenden Leuten aus der Erde hervorgezogen, in die Bauhütte getragen und dann in's Spital gebracht. Das Todtenglöcklein von dem Thurme der nahen Klosterkirche meldete, daß der am schwersten Verwundete ausgerungen.

Der bekannte Weinhändler **Schwarzer** hat einen Aufruf

belaufen sich auf 11.568,060 Pfd. weniger als im vorigen Jahre.

Die Times veröffentlicht heute ein von dem Colonial-Minister, Sir E. Bulwer Lytton, schon unterm 10. September v. J. an den Gouverneur von Canada, Sir E. W. Head, gerichtete Depesche, in welcher die englische Regierung ihr Bedauern darüber ausdrückt, daß das canadische Parlament sich gegen den königlichen Beschluß, der Ottawa als zukünftigen Sitz der Colonial-Regierung bezeichnet, erklärt habe. Zugleich wird jedoch das Vertrauen ausgesprochen, daß kein Mitglied des canadischen Parlaments, welches in dem erwähnten Sinne gestimmt habe, damit irgend etwa die Ihrer Majestät gebührende Ehrfurcht Verletzendes oder Illegales habe thun wollen. Auch die Frage einer Verschmelzung der verschiedenen britisch-nordamerikanischen Colonien wird berührt. Eines bestimmten Urtheiles darüber enthält sich der Colonial-Minister, bemerkt jedoch so viel, daß die Entscheidung nicht den Colonien, sondern dem Mutterlande zukomme.

Italien.

Einer Correspondenz der „Times" aus Neapel vom 12. Februar zufolge ist das Uebel, an welchem der König leidet, die Brustwassersucht. Diese Krankheit soll in der Familie erblich sein. Thatsache ist es, — schreibt man der „Allg. Ztg." — daß der König Chinin nimmt, weshalb es sich also um ein Wechselfieber zu handeln scheint. Am 10. Morgens um neun Uhr befand sich Se. Majestät wesentlich erleichtert.

Rußland.

Die sechs Comité's, welche bis Ende vorigen Jahres ihre Arbeiten in der Bauern-Emancipations-Angelegenheit beendigt hatten, sind die der Gouvernements Kostroma, Nischegorod, Kowno, Grodno, Wilna und Petersburg, in welchen Gubernien zusammen 1 Mill. 332,856 Gutsbesitzers-Bauern männlichen Geschlechts leben. Der Zeitdauer nach haben diese Comité's ihre Berathungen vollendet: Das von Kostroma in 175 Tagen, das von Nischegorod in 244, das von Kowno in 255, von Grodno in 162, von Wilna in 293 und das von Petersburg in 294 Tagen, wobei nicht zu vergessen ist, daß den Comité's der lithauischen Provinzen das statistische Material bereits fertig vorlag, während die andern sich dasselbe erst verschaffen mußten. Jedenfalls, sagt ein Bericht der „Hamb. Nachr.", haben die Comité's der beiden Wolga-Gouvernements, Kostroma und Nischegorod, am schnellsten gearbeitet; die angestrengteste Thätigkeit von Allen hat jedoch das Comité von Nischegorod entwickelt. In keinem andern Gouvernement sind nämlich die socialen Verhältnisse der Leibeigenen so verschiedenartig gestaltet, als im Gouvernement Nischegorod, welches den Hauptmarkt Rußlands in sich schließt und in welchem zwei der wichtigsten Ströme des europäischen Rußlands sich verbinden. In diesem Gouvernement giebt es Gegenden, wo man auf Strecken von 100 Werst keine menschliche Wohnung findet, andere wieder, die fast übervölkert erscheinen; da findet man Güter, in welchen an 20 Dessjatinen Landes auf die Seele kommen, während andere so arm an Ländereien sind, daß die Bauern den Landbau fast gar nicht kennen; der eine Landstrich zeichnet sich durch den fruchtbarsten Boden aus, der andere bildet nur eine öde Sandfläche; hier bestehen die Bauernhöfe aus großen Häusern mit 5 bis 7 Fenstern Front nebst Nebengebäuden, Gärten etc., dort aus einzelnen elenden, verräucherten Hütten, ohne Schornstein und regelmäßige Fenster, wo die Bauern im Winter zusammen mit ihrem Vieh leben; es giebt Dörfer, deren Bewohner ihre Hütten nie verlassen, außer um sich in die Kirche, oder auf den nächsten Jahrmarkt oder zur Rekruten-Aushebung in die benachbarte Stadt zu begeben, während aus andern die Bewohner in jedem Jahre schaarenweise auswandern und zum Fischfang nach dem kaspischen See, oder als Arbeiter nach Petersburg, oder als Fuhrleute nach Leipzig, oder gar als Goldgräber nach Sibirien ziehen; hier giebt es Leibeigene, die Millionaire genannt werden können, und wieder andere, die bettelarm sind. Alle diese Verhältnisse waren zu erwägen, alle diese Verschiedenheiten in Anschlag zu bringen, um die bezüglichen Fragen zu beiderseitiger Befriedigung zu erledigen. Sonach hat sich das Comité von Nischegorod unstreitig ein hohes Verdienst um die Ausführung der Emancipations-Idee erworben und dürfte bei gleich gutem Willen der betreffenden Comités die Angelegenheit auch in den andern Gouvernements leichter von Statten gehen, als man vermuthet.

Türkei.

Ueber die plötzliche Ungnade Mehemet Kebresli Paschas, der nach der letzten Audienz, die derselbe beim Sultan hatte, von seinem Posten als Präsident des Tansimats entfernt und pensionirt worden ist, circuliren zwei Versionen. Nach der einen wäre die Weigerung Kebresli Paschas, den Gesandtschaftsposten in Paris zu übernehmen, nach einer anderen Version wären gewisse Machinationen, die er gegen den Großvezier Aali Pascha unterhielt, um wieder zum Großveziriat zu gelangen, Ursache seines Sturzes gewesen. Es ist wieder die Rede von bedeutenden Aenderungen in den verschiedenen Gesandtschaften der Pforte im Auslande, und man bezeichnet die Gesandtschaftsposten von Paris, Madrid, Brüssel, Neapel und Turin als diejenigen, bei welchen Personalveränderungen eintreten dürften. Unter Anderem heißt es, daß der Pfortengesandte in Griechenland, Halil-Bey entweder den Posten in Petersburg oder in Paris übernehmen, daß Saffet Effendi eine andere Bestimmung erhalten und daß der Geschäftsträger in Turin, Rustem Bey, als Repräsentant der Pforte nach Washington geschickt und am sardinischen Hofe durch Herrn Johann Mussurus ersetzt werden soll. Bisher hatte die Pforte zehn Gesandtschaftsposten in Europa und den Gesandtschaftsposten in Teheran, zusammen also eilf Posten. Durch die Kreirung eines permanenten Postens in Washington, der bisher nicht bestanden hat, wird die Pforte im Ganzen zwölf Legationen im Auslande zählen.

Asien.

Eine auf dem ostindischen Amte in London am 16. Februar eingetroffene Depesche enthält Folgendes: „In Audh herrscht fortwährend Ruhe. Die nicht-amnestirten Rebellen haben sich entweder zerstreut und sind nach Hause gegangen oder haben im Terai ihre Zuflucht gesucht. Eine unter Bala Sam stehende Schaar soll sich in die Wälder von Nepaul begeben haben. Man weiß, daß der Nawab von Furrutchabad sich ergeben hat. Central-Indien und das Radschputen-Land: Oberst Benson marschirte in 5 Tagen 140 (engl.) Meilen, griff die Truppen des Tantia Topi an, brachte ihnen eine blutige Niederlage bei und erbeutete 6 Elephanten. Tantia ward ferner von dem Obersten Somerset zu Tschuppra und dann zu Burrod im Gebiete von Kotah angegriffen und geschlagen. Späteren Mittheilungen zufolge bewegten sich die Rebellen in der Richtung von Tonk und Sewpur, und Brigadier Showers stieß, nachdem er mit seiner Heersäule von Agra aus in 3 Tagen 94 (engl.) Meilen marschirt war, mit ihnen am 16. Januar bei Dewschah zusammen, schlug sie und zersprengte sie und tödtete etwa 300 Mann. Dem Vernehmen nach waren Tantia, der Nao und Firoz Schah die Führer der Rebellen. Nordwest-Provinzen: Wie verlautet, wurden die Rebellen Rodka Gobind und sein Bruder beide in dem am 29. Dezember bei Kurwi stattgehabten Gefechte getödtet. Am 5. Januar stieß Brigadier Carpenter auf einen großen Haufen von Flüchtlingen und brachte denselben eine vollständige Niederlage bei. Nach einem Berichte des Kommissärs von Rohilkund vom 16. Januar waren die Rebellen von Audh aus über den Fluß Sardah in Rohilkund eingerückt, jedoch wieder zurückgeschlagen worden. Gebiet des Nizam. Die Abtheilung des Obersten Hill hatte am 15. Januar bei Tschikumba, 30 Meilen nordwestlich von Hingoli, ein heißes Gefecht mit den Rohillas und Arabern bestanden. Capitain Mackinnon ward getödtet, und 3 andere Officiere wurden verwundet. Sir H. Rose befindet sich zu Dschalnah. In der Präsidentschaft Bombay sieht es friedlich aus, mit Ausnahme unbedeutender Ruhestörungen unter den Bhils an der Nordgränze v. Guzerat."

Eine andere amtliche telegrapische Depesche, welche in London eingegangen, meldet: „Der Aufstand in Audh ist gänzlich unterdrückt. Die Begum und einige ihrer Anhänger sind in Nachtmärschen nach Nepaul gelangt, indem sie sich den Weg dahin zum Theil mit Gewalt, zum Theil durch Bestechung bahnten. Die in der Umgebung der Begum befindlichen Sipahis plündern angeblich die Dörfer in Nepaul. Ein Observations-Corps steht an der Grenze. Man glaubt, daß Nena Sahib sich bei der Begum befindet. Die Nachrichten aus Allahabad reichen bis zum 18. Januar. Einem Berichte des Commissars von Rohilkund zufolge waren die 20—30,000 Mann starken Rebellen mit großem Verlust geschlagen und über den Sartheas zurückgeworfen worden. Ihre Kanonen wurden erbeutet und Nurput Singh von Ruza, so wie Beni Singh, blieben. Im Gebiete des Nizam sind Ruhestörungen ausgebrochen, und Marodeure, aus Rohilla-Arabern und Bewohnern des Dekkan bestehend, richten an den Grenzen von Berar viel Unfug an."

Amerika.

Das „Jamaica-Morning-Journal" bringt über den Verlauf der Revolution von Hayti folgende Details: Es scheint, daß General Geffrard bei seiner Ankunft in Port-au-Prince einen Parlamentär an den Kaiser abschickte, und ihm Leben und Schutz für seine Familie anbot, im Fall er abdanken und dem Volk von Hayti die Schrecken eines Bürgerkriegs ersparen wolle. Soulouque bat sich Bedenkzeit aus, aber bevor die Frist abgelaufen war, warfen die kais. Truppen die Waffen weg, und machten gemeinsame Sache mit den Soldaten Geffrards. Der Kaiser hatte nun keine Wahl mehr, setzte seine Abdankungsurkunde auf, und erließ am 15. Januar folgende Proclamation: „Haytier! Durch den Willen des Volks berufen die Geschicke Hayti's zu lenken, habe ich unausgesetzt meine Sorge und meine Arbeit dem Glück meiner Mitbürger und der Wohlfahrt meines Landes gewidmet. Ich hoffte auf die Anhänglichkeit derer rechnen zu können, welche mich zur höchsten Gewalt erhoben hatten. Aber die letzten Ereignisse erlauben mir nicht an den wahren Gesinnungen des Volks zu zweifeln. Ich liebe mein Land zu sehr, um anzustehen mich dem allgemeinen Wohl zu opfern. Ich danke ab, und hege nur einen Wunsch, den daß Hayti so glücklich sein möge, als mein Herz es immer gewünscht hat. Gegeben zu Port-au-Prince, 15. Januar 1859, im 56 Jahr der Unabhängigkeit. Faustin." Der Kaiser wird begleitet von Pétion Faubert (dem Enkel Pétions, eines der ersten Präsidenten), wozu ihm General Geffrard die Erlaubniß gegeben. Das Transportschiff „Melbourne", das einige Tage zu Hayti festgehalten wurde, hat den Kaiser, die Kaiserin, deren Familie und das ganze Gefolge, nämlich General Vil de Ben, Gouverneur der Hauptstadt, General Desalines, Polizeipräfect, General Baron Damier, Staatssekretär u. s. w. an Bord genommen. Auf das Verlangen der hayti'schen Flüchtlinge ist in der römisch-katholischen Capelle ein Tedeum gesungen worden, zum Dank dafür daß die Unruhen von Hayti einen so glücklichen Ausgang genommen. Nach Privatbriefen ist Kaiser Soulouque unermeßlich reich. Sein Vermögen ist auf mehr als 500.000 Pf. St. geschätzt, und in europäischen Banken angelegt. Er besitzt über hundert Häuser, für Hayti glänzende Hôtels. Als die Revolution ausbrach, lagen im Palast 30.000 Pf. St. in Gold und 2 Mill. Dollars in Papier. Er mußte das Papiergeld zurücklassen, welches die Bevölkerung vertheilte, die sich auch alles Gold aneignete, das sie in den Zimmern der Kaiserin und der Prinzen fand.

Ueber die bereits kurz erwähnten letzten Vorgänge in Mexico wird in einer Depesche aus New-Orleans in folgender Weise ausführlich berichtet: Das zu Guadalajara erscheinende Blatt „Pensamiento," ein Organ des Generals Miramon, erklärte, der General werde eben so wenig die Präsidentschaft annehmen, als Robles begünstigen, sondern dem Plane Zuloaga's gemäß handeln. General Degallado befand sich zu Morelia. Der Regierungspalast zu Guadalajara ward am 10. Januar durch das Auffliegen des Magazins zerstört, gerade nachdem Miramon nach der Hauptstadt abgegangen war. 100 bis 200 Personen kamen ums Leben. Die Liberalen hatten Mazatlan genommen. Casmano hatte sich nach Yantepec zurückgezogen. Blaco und Coronado standen mit 3000 Mann vor Zacatecas und Miramon hatte der Stadt 600 Mann zu Hilfe gesandt. Trotzdem glaubte man, daß die Besatzung sich zur Uebergabe genöthigt sehen werde. Robles fungirte noch immer als Präsident: er hatte einen Rückhalt an den Kapitalisten. Dem Vernehmen nach will er sich, falls Miramon sich für Zuloaga erklärt, den Liberalen anschließen. General Traconis war von Robles in Freiheit gesetzt worden, nachdem er eine einjährige Haft in der Hauptstadt bestanden hatte und es hieß, er werde zum Kommandanten von Vera Cruz ernannt werden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 22. Februar.

* Worüber werden wir jetzt lachen? jetzt, da Fräulein Ottilie Genée von uns geschieden auf — Nimmerwiederkehr. Der Carneval mit seinen Verlockungen und Verirrungen ist nur ein Gelegenheitsmacher, wer da sich amüsiren will, muß die Gelegenheit beim Schopf zu packen wissen, muß sein Vergnügen im Schweiß des Angesichts sich verdienen; man spielt hier oft selbst komische Rollen aber hat nicht immer die Lacher auf seiner Seite und nur der zuletzt lacht, lacht hier am besten. So leicht wird es uns so bald nicht wieder gemacht werden. Bald heiter angeregt, bald willenlos und willig mitgerissen in den Wirbeltanz der muntersten Laune, ein Spiel ihres Spieles, folgten wir mit ungetheiltem Interesse ihren Leistungen, die in den weiblichen Drillingen, dem non plus ultra der feinen Komik — allerdings etwas auf die Spitze getrieben, ihren Gipfelpunkt erreicht hatten. Fräulein Ottilie Genée ist eben so ausgezeichnet durch ihr Schauspieltalent als durch die ihr innewohnende komische Kraft, ihr Spiel ist geistreich, vielseitig, reich nuancirt — kosmopolitisch. Frl. Genée wird hier im werthen Andenken bleiben. Auch das Zwerchfell hat ein Herz. In den Räumen, wo ihr helles, heiteres, herzliches Lachen hundertfältiges Echo wachgerufen, wird jetzt die Kraftsprache einer Reihe urwüchsiger Helden wiederhallen. Herr Wilhelm Kunst, an dessen Namen sich die ehrendesten Traditionen der Theaterwelt knüpfen, wird im Verlauf seines mit großem Beifall begonnenen Gastspieles einige seiner anerkanntesten Schöpfungen uns vorführen. Seine nächste Rolle ist der „Tell".

* Als am 16. d. die Eheleute Joseph Michalka aus Zabłocie, Tarnower Bezirkes, sich in die Stadt begaben und ihre beiden resp. 4 und 2 Jahre alten Kinder in der versperrten Stube zurückließen, brach in dieser Stube unglücklicher Weise Feuer aus, welches das Lager der Kinder ergriff. Als Hülfe anlangte, waren die Kinder im Kohlendampfe bereits besinnungslos geworden, und bei näherer Untersuchung entdeckte man bedeutende Brandwunden an ihrem Körper. Ueber den Erfolg der angewendeten Rettungsversuche ist noch nichts bekannt.

* In diesen Tagen ist auf einer Jagd in Zakopana auf den Gütern des Herrn Homolacz ein großer Bär geschossen worden. Das Unthier ist in der Wohnung des Hrn. Homolacz im gräflich Wodzicki'schen Hause (St. Johannisgasse) zu sehen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurden die politischen Behörden angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß die Eisenbahn-Unternehmungen sich, den Bestimmungen vom 14. September 1854 gemäß, vor Rechtskraft des Expropriations-Erkenntnisses und Erlag des Schätzungsbetrages keine Eingriffe in die zu expropriirenden Grundstücke erlauben.

— Um den Verkehr zwischen Triest einer- und dem Westen und Nordwesten andererseits zu erleichtern, wird, der „Augsb. Allgem. Zeitg." zufolge, eine Verbindungslinie zwischen Süd- und Westbahn projectirt, welche den Umweg über Wien ersparen wird. Dem Vernehmen nach ist bereits mit der Tracirung dieser Strecke begonnen. Sie soll von der Westbahn zwischen Wels und Enns ausgehen und zunächst nach Steyr geführt werden.

— Einer Mittheilung der „Bank- und Handels-Ztg." zufolge unterhandelt Rußland mit dem Londoner Hause Rothschild über eine Anleihe von 30 Mill. Rub. Silber.

Krakauer Cours am 21. Februar. Silberrubel in polnisch Courant 106 verlangt, 105 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 420 verl., fl. 416 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. $95\frac{1}{2}$ verl., $94\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials 8.55 verl., 8.42 bezahlt. — Napoleond'or's 8.42 verl., 8.30 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.97 verl., 4.86 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.— verl., 4.88 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $98\frac{3}{4}$ verl., $98\frac{1}{6}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83.— verl., 82.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 78.— verl., 77.— bez. — National-Anleihe 78.— verlangt, 77.— bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Turin, 19. Febr. Die „Gazetta piemontese" registrirt das Resultat der Abstimmung des Senats über das Anleihegesetz. Unter den Gegnern im Senate trat besonders Graf Brignole Sale hervor, welcher die von der Regierung beigebrachten Motive für nicht zureichend und stichhaltig erklärte. Für das Gesetz sprach nebst den Grafen Cavour noch der Senator Gallina, der sich in absonderlicher Weise über die Theorie der diplomatischen Traktate verbreitete. Den Handelskammern des Königreiches ist das Verbot der Ausfuhr von Fourage und Hafer als eine Repressalie gegenüber dem Verbot der Pferde-Ausfuhr aus der Lombardie angekündigt worden. Die Turiner Haudelskammer petitionirt um Abänderung des Münzfußes und Außerkurssetzung fremder nicht dezimaler Münzen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 21. u. 22. Februar 1859.

Angekommen in Poller's Hotel: Herr Gutsbesitzer Johann Kochanowski a. Olszyny.

Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer Graf Eustach Stadnicki a. Wien und Adolf Niemojewski a. Polen.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Rozwadowski n. Wien und Michael Toczyski n. Podleszany.

---

zur Bildung einer Actiengesellschaft erlassen, welche den Bau, Kellerung, Vertrieb, Export des inländischen Weines in großartigem Maßstab in die Hand nehmen soll. Die Verdienste des Herrn Schwartzer um die Hebung des Weinhandels sind unverkennbar. Sein jetziges Project aber gehört einzig in die Classe moderner Curiositäten. Der Verein soll „Central-Weindepot" heißen, und der Gründer desselben ist bereits im Besitz der Concession. „Der Verein gibt Actien zu 1000 fl. Oest. W. bis zur Höhe von zwei Mill. aus, mit dem Vorbehalt, das Capital nöthigenfalls bis auf drei Millionen erhöhen zu dürfen. Ich führe die Oberleitung für lebenslänglich (wörtlich!), trete mit meinem gesammten Vermögen etc. dem Verein bei, und erhalte erst Bezahlung, nachdem ich 10 Proz. Dividenden auszuweisen vermag. Vom zehnten Prozent an erhalte ich 5000 fl. Oberdirectorsgehalt, von jedem weiteren Prozent bis zum fünfzehnten Prozent weiter 1000 fl. Zulage, und vom fünfzehnten Prozent an ein Viertel der Dividende. Mir zur Seite stehen zwei Secondedirectoren, von mir bestimmbar (!), und zur Controle sieben Verwaltungsräthe, Ehrenämter (!), von denen vier stets in Wien Domicil haben sollen." Herr Schwartzer schreibt man der „A.A.Z.," will wie es scheint, sein Geschäft ausdehnen, und erlaubt jedem Capitalisten, ihm dabei behiflich zu sein.

** Am 1. März wird in Wien im Sophienbadsaal der Slavenball abgehalten. Die Einladungen ergehen in ruthenischer, polnischer, cechischer und serbischer Sprache. Die Theilnehmer werden eingeladen, im Nationalcostüme zu erscheinen.

** In München ist eine für das Corps der Stickerinnen interessante Erfindung gemacht worden. Es ist dies ein neuer Stickstich, der eine ungemein schnelle und schöne Arbeit zuläßt. Wegen der ersteren Eigenschaft gab man dem Stiche den Namen „Eisenbahnstich."

** Die Dominikanerinsel bei Constanz wird wegen der neuen Rheinbrücke jetzt theilweise abgegraben. Diese Insel ist in mehrfacher Beziehung historisch merkwürdig. Sie ist wohl der erste Anfang der Stadt Constanz mit dem römischen Castelle. Im 11. Jahrhundert wurde die Insel unter Gebhard III., Herzog von Zähringen, in eine Wasserburg umgewandelt, und im Jahre 1220 den Dominikanern übergeben, welche daselbst ein Kloster mit einer großen, schönen, noch stehenden Kirche erbauten. In diesem Kloster saß im Jahre 1415 Johannes Huß 59 Tage lang in einem engen Kerker und in dem Sakristeigange liegt der in gleichem Jahre daselbst verstorbene berühmte griechische Gelehrte Emanuel Chryzoloras begraben, welchem sein Schüler Aeneas Sylvius Piccolomini, nochmals Papst Pius II., eine noch vorhandene Grabschrift in lateinischen Hexametern gesetzt hat. Im Jahre 1785 hat Kaiser Joseph II. die Insel dem Genfer Indiennefabrikanten Jakob Ludwig Macaire gegen jährlichen Zins von 25 fl. an die Religionscasse zu Freiburg geschenkt; gewiß die wohlfeilste und zugleich schönste Besitzung in ganz Constanz.

** Abermals wird ein Fall von Phosphorvergiftung berichtet. Ein Stadthausdiener in Gent wollte ein Phosphorhölzchen entzünden; das Hölzchen brach und ritzte ihn leicht am Finger. Nach 24 Stunden starb er an einer unaufhaltsam sich verbreiteten Entzündung, veranlaßt durch den in die Wunde gekommenen Phosphor.

** Von den zwei in Ahrensburg ansässigen Israeliten ist ein Gesuch an die holsteinische Ständeversammlung eingebracht worden, „man wolle gestatten, daß die in Ahrensburg geborenen Juden sich auch mit andern als mit dort gebornen Jüdinnen verheirathen dürfen."

** Ein im Jahr 1852 in Brüssel gestorbener Herr v. Nerdy hatte sein ganzes Vermögen, das ungefähr eine Million Fr. betrug, zu wohlthätigen Zwecken in Belgien und in Paris vermacht, unter Anderem eine Rente von 1500 Fr. zur Bildung eines Preises von 3000 Fr. für den Arbeiter, welcher in der Hauptstadt die zahlreichste Familie mit seiner Hände-Arbeit am anständigsten ernährt und erzieht. Die Stadt-Verwaltung von Paris hat jetzt diesen Preis einem Arbeiter, Namens Dantzer zuerkannt, der fünfzehn Kinder bei spärlichem Einkommen auf die anständigste Weise erzog.

** Großes Aufsehen gab es vor einigen Tagen in der englischen Stadt Wolverhampton. Der Marquis von Stafford, dessen Landsitz in der Nähe liegt, fuhr mit Lord Grosvenor und zwei andern Gästen auf einer kleinen zierlichen Lokomotive, die er selbst kutschirte, durch die Straßen der Stadt. Daß er bei dieser Gelegenheit an eine Mauer anfuhr, scheint sein, nicht der Maschine Fehler gewesen zu sein. Diese repräsentirt zwei Pferdekräfte, läuft über Pflaster und Landstraße mit einer Geschwindigkeit von 4 Meilen in der Stunde und hat vorn auf dem Bocke, von wo aus sie gelenkt wird, Platz für 4 Personen. Den Schornstein haben sie im Rücken, und der Hauptübelstand soll bis jetzt nur noch in dem großen Lärm bestehen, den diese neue Equipage bei ihrer Fortbewegung verursacht.

** Aus Tönsberg (Norwegen) wird berichtet, daß dort am 10. d. im nördlich Stadttheile sich wieder ein Erdsturz gezeigt hat. Die Einwohner der umliegenden Straßen räumten ihre Häuser. Näheres über den Vorfall wird noch nicht gemeldet.

** Ein französisches Journal veröffentlicht folgendes — wie es sagt, vorzügliches — Mittel gegen die Gicht. Es besteht in Fußbädern mit Wasser, in welchem man Eschenblüthe mit Hollunderblüthe vermischt drei Stunden lang kochen ließ. Nach zwei, höchstens vier Tagen verschwindet die Gicht vollständig.

Kunst und Wissenschaft.

** [Medicinal-Statistik]. Dem so eben erschienenen Oesterreichischen Medicinal-Schematismus von Dr. J. J. Nader (Wien, Tendler u. Co. Preis 2 fl. 10 kr.), welcher ein vollständiges Verzeichniß aller Civil- und Militär-Aerzte Wundärzte und Apotheker unseres Kaiserstaates enthält, entnehmen wir folgende Daten: „In der ganzen Monarchie 7139 Civil-Aerzte, 5635 Chirurgen und 3031 Apotheker, wovon auf die lomb.-venetianischen Provinzen allein 3123 Doctoren, 558 Chirurgen und 1465 Apotheker kommen. In der Monarchie kommt ein Arzt auf 5200, ein Chirurg auf 6600 und ein Apotheker auf 12300 Einwohner. In Oesterreich u. d. E. kommt ein Med. Dr. auf 2200, in Oesterreich o. d. E. auf 7500, in Salzburg auf 4400, in Steiermark auf 7000, in Krain auf 15000, in Kärnthen auf 11000, im Küstenland auf 3800, in Tirol auf 2500, in Böhmen auf 6300, in Mähren auf 10700, in Schlesien auf 15400, in Galizien auf 18700, in der Bukowina auf 26300, in Ungarn auf 8600, in Siebenbürgen auf 25600, in der Woiwodschaft Serbien auf 12100, in Croatien auf 12800, in Dalmatien auf 5400, in der Lombardei auf 1500, im Venetianischen auf 1600 Einwohner. Die geringste Zahl der Aerzte finden wir im Żołkiewer Kreise mit 80,000, die größte in der Provinz Padua mit 1200 Einwohnern auf einen Arzt".

** Aus Linz wird uns über den glänzenden Erfolg der beiden Concerte berichtet, welche der Wiener Violinist, Herr Ed. Rappoldi, im dortigen landständ. Theater in verflossener Woche veranstaltete. Die wahrhaft künstlerischen Leistungen dieses sehr talentvollen und strebsamen jugendlichen Virtuosen fanden eine enthusiastische Aufnahme, und die Kritik zählt Herren Rappoldi den ersten Violinkünstlern Deutschlands bei.

[Aus der Theaterwelt.] Die englische Schauspieler-Gesellschaft unter Direktion des bekannten Darstellers Shakespear'scher Charakter-Rollen Mr. Phelps wird in Wien eintreffen, um im Monate März im Carl-Theater eine Reihe von Gastvorstellungen zu geben.

** Der Komiker Levassor wirkte jüngst in einer der Vorstädte von Paris in einem Konzerte zum Besten der Armen mit. Nach dem Konzerte vereinigte der Pfarrer die mitwirkenden Künstler zu einem Dejeuner. Levassor fand unter seiner Serviette ein Osterei, aus welchem, als es zerbrach, 5 Napoleonsd'or herausfielen. „Ah! Herr Pfarrer," sagte der Künstler lustig, „Sie wissen, daß ich gerne gesottene Eier esse; aber Eines wissen Sie nicht, daß ich nur das „Weiße" esse. Erlauben Sie mir, das „Gelbe" Ihren Armen zu lassen."

Amtsblatt.

N. 43. präs. **Konkurs-Kundmachung.** (148. 1—3)

Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommen mit einem Gehalte jährlicher 630 fl. öster. Währ., und der Verpflichtung des Erlags einer gleichen Kaution verbundenen Stadtcassa-Controllorsstelle wird der Concurs bis 20. März l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Contabilitätswissenschaft, dann der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Concursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, und Falls sie noch nicht angestellt sind, durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnsitzes beim Magistrats-Vorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistrats-Beamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Vorstande der k. Hauptstadt,

Krakau, am 13. Februar 1859.

N. 311 Stf. **Steckbrief** (146 1—3)

Zur Verfolgung des wegen Verbrechens des Diebstahls rechtlich beschuldigten, mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 17. Februar 1859 Z. 311 Stf. zur Untersuchungshaft gezogenen aber flüchtigen Johan Donatowicz auch Garncarz genannt.

Derselbe ist gegen 18 Jahre alt, aus Niepołomice gebürtig, katholischer Religion, ledigen Standes, Dienstknecht, am Wuchse mittelmäßig, sein Angesicht ist rund, Gesichtsfarbe blas, Haare blond, Augen lichtgrau, Nase proporzionirt, Bart und Kinn gewöhnlich ohne alle Kennzeichen, spricht polnisch, am Anzuge hatte er zur Zeit der Entweichung aus dem Dienste ein Hemd, einen grauen tuchenen Spenzer, Drilich-Hose und war baarfüßig.

Der Mann ist auszuforschen, im Betretungsfalle festzunehmen, und anher einzuliefern.

Vom k. k. Untersuchungs-Gerichte

Wieliczka, am 18. Februar 1859.

N. 311. **List gończy.**

W celu ścigania zbiegłego Jana Donatowicza także Garncarzem zwanego o zbrodnią kradzieży prawnie poszlakowanego — uchwałą Sądu tutejszego pod dniem 17. Lutego do L. 311 zapadłą do opowiadania z aresztów zakwalifikowanego.

Tenże liczy około lat 18 wieku swego, pochodzi z Niepołomic, religii rzymsko-katolickiéj, stanu wolnego i trudni się służbami, jest wzrostu średniego twarzy okrągłéj, koloru bladego, włosy ma blond bez żadnych innych znaków; w czasie ucieczki miał na sobie spancer sukienny szaraczkowy, spodnie dreliszkowe i chodził boso.

Człowieka tego należy śledzić, w razie wykrycia przyaresztować i do Sądu tutejszego odstawić.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wieliczka, dnia 18. Lutego 1859.

Nr. 7480. **Edict.** (96. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Frau Honorata Zwolińska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 218 pag. 93 vorkommenden Gutes Kobyle Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 22. November 1855 Z. 6661 und der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction vom 22. Juli 1858 Z. 2408 für obiges Gut ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 9028 fl. 47$^4/_8$ kr. CM. und 675 fl. 10 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. März 1859 bei diesem k. k. Kreis-Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 17. Jänner 1859.

Z. 18534. **Edict.** (110. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die, dem Leben und Wohnorte nach, unbekannte Fr. Kunegunde Gräfin Ankwicz und für den Fall ihres Ablebens deren gleichfalls unbekannten Erben, die Fr. Antonia Raczyńska geborne Potocka, wegen Extabulirung der, auf dem Gute Chorowice lib. dom. 88 p. 155 n. on. 26 intabulirten Forderung von 25,000 fl. pol. sub praes. 29. December 1858 Z. 18,534 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom heutigen Tage, zum mündlichen Verfahren die Tagfahrt auf den 15. März 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Balko mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, dem 26. Jänner 1859.

Z. 18595. **Edict.** (108. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Michael Widitz, Hersch Males, Josef Hulinka und für den Fall ihres Absterbens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, so wie auch allen denjenigen welche zu der über den Gütern Kiełków sammt Att. Zaborce, Wola zaborska und Koniec ursprünglich lib dom. 28 p. 371 n. 19 on., dom. 28 p. 369 n. 10 on. und dom. 28 p. 373 n. 10 on. intabulirten von der größeren Summe pr. 2859 # holl. herrührenden über dem Kaufpreise der Güter Kiełków sammt Attin. mittelst Zahlungstabelle vom 11. December 1821 Z. 11395 und 14. März 1822 Z. 1823 am 11. Platze collocirten über diesen Gütern lib. dom. 28 p. 168 n. 60 on. intabulirten Summe pr. 500 fl. WW. s. N. G. oder einem gleichen Theile des rückständigen Kaufpreises aus was immer für einen Rechtstittel ein Recht haben könnten, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und mehrere Andere Frau Hedwig Gumińska als Mutter und Vormünderin der minderj. Johann Gumińskischen Erben, als: Ignatz und Wanda Gumińskie wegen Zurechterkennung, daß die über den Gütern Kiełków sammt Attin. Zaborce, Wola zaborska und Koniec dom. 28 pag. 398 n. 32 on., dom. 28 p. 375 n. 31$^1/_2$ on. intalirte von der größeren über diesen Gütern dom. 28 p. 371 n. 19 on. intabulirten Summe pr. 2859 # holl. herrührende Summe von 500 fl. WW. sammt N. G. und allen Bezugs- und Subonerationsposten, aus dem Lastenstande der Güter Kiełków sammt Attin. für löschbar erklärt werde, und aus diesen Gütern zu löschen sei, h. g. unterm praes. 29. December 1858 Z. 18595 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem h. g. Beschlusse vom 31. December 1858 Z. 18595 zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 31. März 1859 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advok. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Herrn Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 31. December 1858.

Nr. 6430. **Edict.** (103. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Georg Knyps als Executionsführers zur Hereinbringung seiner Forderung von 400 fl. CM. sammt Nebengebühren der executive Verkauf der der Massa nach Israel Stern gehörigen Realität Nr. 213/alt 94/neu in Łodygowice bewilligt, und hiezu als Licitations-Termine der 10. März 1859 und der 28. April 1859 jedesmal um 9 Uhr Früh beim hiesigen k. k. Bezirksamte mit dem bestimmt wird, daß diese Realität bei dem ersten und zweiten Termine nur über oder um den mit 573 fl. CM. gerichtlich erhobenen Schätzungswerth hintangegeben wird.

Die näheren Feilbietungsbedingnisse sind in den angeschlagenen Edicten und bei dem gefertigten Bezirksamte einzusehen.

Biala, am 12. Jänner 1859.

Nr. 6430. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy w Biały jako Instancya sądowa podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na żądanie p. Jerzego Knypsa na zaspokojenie pretensyi w kwocie 400 złr. m. k. z procentami i kosztami sądowemi, licytacya realności pod Nr. 213/starym 94/nowym w Łodygowicach położonéj do masy po zmarłym Izraelu Stern należącéj w drodze egzekucyi dozwoloną, i do takowéj termina na dzień 10. Marca 1859 i 28. Kwietnia 1859 zawsze o godzinie 9téj zrana w zabudowaniu c. k. urzędu powiatowego z tym nadmienieniem wyznaczone zostały, iż realność powyżéj wzmiankowana na pierwszym i drugim terminie jedynie za sumę szacunkową w kwocie 573 złr, m. k. ustanowioną albo za sumę od szacunkowéj sumy wyższą sprzedaną będzie.

Bliższe warunki licytacyi mogą być przejrzane w Edyktach sądownie wywieszonych, lub téż w c. k. urzędzie powiatowym.

Biała, dnia 12. Stycznia 1859.

Nr. 2752. **Concursausschreibung.** (129. 3)

Zu besetzen ist bei dem im Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Juni 1858 Zahl 30615/1120 wieder zuerrichtenden Nebenzollamte II. Classe in Szczucin die Einnehmersstelle, in der X. Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. östr. Währ. dem Genusse einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und der Kenntniß der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache bis 25. März l. J. bei der Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów einzubringen. Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 7. Februar 1859.

Nr. 26278. **Concursausschreibung** (130. 3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction ist ein Steueramtskontrollorsstelle II. Classe in der X. Diätenclasse mit dem Gehalte jährl. 630 fl. öst. Währ. und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage, ferner eine Steueramts-Assistentenstelle der II. Classe in der XII. Diätenclasse mit dem Gehalte jährl. 367 fl. 50 kr. öst. Währ. in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Dienstposten und eventuell eines Steueramts-Controllors-Postens III. Classe, einer Officialsstelle I., II. und III. Classe, eines Assistenten-Postens I. u. II. Classe, endlich zweier Assistenten-Postens III. Classe wird der Concurs bis zum 15. März 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse im Steuerwesen, im Rechnungs-Kassa und Gebührenbemessungs-Geschäfte, der Sprachkenntnisse, und der übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse wozu bezüglich der Controllor- und Officialstellen die Cautions-Leistung in der Höhe des Jahresgehaltes des betreffenden Postens gehört; — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 26. Jänner 1859.

Kundmachung. (135. 3)

Im Laufe des Monates März 1859 ist die bei der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn in Erledigung kommende **Bahnuhrmacherstelle** zu besetzen.

Mit diesem Posten ist die gehörige Instandhaltung sämmtlicher Dienstuhren des Fahr- und Aufsichtspersonales, so wie der Stationsuhren, und die Behebung der an denselben sich ergebenden Mängel verbunden. Die weiteren Bedingnisse können bei unserm Kanzlei-Expedite in Krakau im Baruch'schen Hause vis-à-vis des Bahnhofes eingesehen werden. Bewerber um diesen Posten haben ihre dießfälligen Offerten und beziehungsweise Gesuche, mit Nachweisung ihrer Befähigung und des erlangten Meisterrechtes an die Betriebsleitung der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn bis längstens 26. Februar l. J. einzubringen.

Das angesprochene Honorar muß in den Offerten bestimmt und klar in Worten und Ziffern ausgedrückt werden, und ist dem Offerte überdieß die Bemerkung beizufügen, daß die Vertragsbedingnisse eingesehen wurden, nnd unbedingt angenommen werden.

Betriebsleitung der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

Krakau, am 17. Februar 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 21. Februar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	71.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	76.80	77.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	74.75	75.—
dito. „ 4½% für 100 fl.	65.—	66.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	290.—	295.—
„ 1839 für 100 fl.	124.—	126.—
„ 1854 für 100 fl.	106.50	107.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.25	15.40

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	76.—	77.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	75.—	76.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	75.—	75.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	73.50	74.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	91.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	888.—	890.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	188.30	188.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	606.—	610.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1666.—	1668.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	224.80	225.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	110.—	111.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	159.—	161.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	100.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	88.—	89.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	62.—	63.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	450.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	285.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	380.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	95.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	94.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	87.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	99.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	83.50	84.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	96.50	96.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	72.—	73.—
Salm zu 40 „ „	42.50	42.75
Palffy zu 40 „ „	40.—	40.25
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „ „	24.50	25.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	91.30	91.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	91.30	91.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	81.30	81.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	107.50	108.—
Paris, für 100 Franken 3%	42.90	43.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. — 5 Nkr.	5 fl. — 6 Nkr.
Kronen	14 fl. — 60 „	14 fl. — 62 „
Napoleonsd'or	8 fl. — 55 „	8 fl. — 56 „
Ruff. Imperiale	8 fl. — 70 „	8 fl. — 72 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von Julius Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 22. Februar.

Der Londoner Bandit,

oder:

Die Nebelritter,

historisches Drama in 5 Acten aus dem Deutschen von Delchau.

Kassaeröffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
21	2	334''' 27	—0'9	88	Süd schwach	heiter		—7'4	—0'1
	10	333' 64	4'4	100	West „	„			
22	6	333' 42	3'5	100	„ „	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

N. 13568. **Licitations-Ankündigung.** (112. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, werde es in Folge Gesuches des Hrn. Felix Skołyszewski de präs. 22. October 1858 Z. 13568 im Grunde der rechtskräftigen Zahlungsauflage des Krakauer städtisch-delegirten Bezirksgerichtes vom 29. Jänner 1857 Z. 7484 nach durchgeführten zweien Executionsgraden zur Hereinbringung der dem Hrn. Felix Skołyszewski gegen die Eheleute Johann und Johanna Nowińskie mit dem obigen Zahlungsauftrage zuerkannten Forderung von 150 fl. CM. sammt 5% vom 1. Juli 1854 laufenden Interessen und den Gerichtskosten im Betrage von 10 fl. 9 kr. CM. sowie der seither zuerkannten Executionskosten, die zwangsweise Veräußerung der den obgenannten Schuldnern gehörigen in Krakau sub Nr. 54 Gde. VII. gelegenen Realität bewilligt. Selbe wird hiergerichts an zwei Terminen, nämlich: am 24. März und am 28. April 1859 stets Vormittags um 10 Uhr unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Die besagte Realität wird so wie selbe im Schätzungsprotocolle vom 1. Juni 1858 beschrieben und geschätzt erscheint im Pausch und Bogen veräußert werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der im obigen Schätzungsprotocolle erhobene Werth dieser Realität mit 2003 fl. 31 kr. CM. angenommen unter welchem Betrage selbe an den besagten zwei Terminen nicht hintangegeben wird. Sollte diese Realität an diesen Terminen nicht an Mann gebracht werden, so wird unter Einem zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 28. April 1859 Vormittags 11 Uhr bestimmt.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation 10% des Schätzungswerthes das ist den Betrag von 200 fl. 30 kr. CM. zu Handen der Licitationscommission und zwar entweder baar oder in Pfandbriefen der galiz. stand. Creditanstalt oder in östr. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem Curse, welcher mit dem letzten Blatte der Krakauer Zeitung nachzuweisen sein wird zu erlegen; der Curs wird aber in keinem Falle über den Nennwerth angenommen werden. Das Vadium des Erstehers wird bei Gericht erlegt und diesem in den Kaufschilling eingerechnet werden, den übrigen Licitanten wird die Feilbietungscommission das Vadium gleich nach beendigter Licitation zurückstellen.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet gleich nach Abschluß der Feilbietung seine Wohnung zum Licitationsprotocoll anzugeben und Falls er außerhalb der Stadt Krakau wohnt; einen Bevollmächtigten zur Uebernahme aller folgenden, auf diese Licitation sich beziehenden gerichtlichen Bescheide zu bestellen und solchen unverzüglich dem Gerichte anzuzeigen, widrigens die Zustellung mittelst Anschlag im Gerichtslocale mit voller Rechtsgiltigkeit veranlaßt werden würde.
5. Binnen dreißig Tagen nach Erhalt des gerichtlichen Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, hat der Ersteher 1/3 Theil des Kaufschillings (in welchen aber auch das baarerlegte Vadium eingerechnet wird) hiergerichts baar zu erlegen. Sollte er das Vadium nicht baar erlegt haben, so ist dieser dritte Theil des Kaufschillings im Ganzen baar zu erlegen, wogegen dem Hrn. Ersteher das Vadium zurückgestellt werden wird.
6. Nach bewirktem Erlage dieses Drittels wird dem Meistbieter, ohne sein Ansuchen abzuwarten, jedoch auf seine Kosten, der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben und ihm das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden.
7. Sofort wird er auf seine Kosten als Eigenthümer der erstandenen Realität, zugleich aber der restirende Kaufschilling sammt der Verpflichtung des Erstehers hievon seit dem Tage des übernommenen physischen Besitzes 5% Interessen zu entrichten, sowie die weiteren in der 9. Licitationsbedingung normirte Relicitationsrecht, zu Gunsten der bisherigen Eigenthümer und der Hypothekargläubiger im Lastenstande der Realität intabulirt werden.
8. Binnen dreißig Tagen nach rechtskräftig festgestellter Zahlungsordnung ist ferner der Ersteher verpflichtet, nach den Bestimmungen derselben, die restirenden 2/3 des Kaufschillings zu bezahlen. Doch muß er die auf der Realität haftenden Schulden, insoferne sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht übernehmen wollten. Auch steht es ihm überhaupt frei, diejenigen von den angewiesenen Gläubigern, welche hiezu einwilligen, gegen Abschlag eines entsprechenden Theiles des Kaufschillings auf der Hypothek zu belassen, wenn er die bezügliche intabulationsfähige Erklärung der Gläubiger beibringt.
9. Mit dem Tage der Einführung in den physischen Besitz der verkauften Realität, übernimmt, der Ersteher sämmtliche Lasten, alle Steuern und Abgaben, wie immer solche heißen mögen; er übernimmt auch alle Gefahren, dagegen gehören von diesem Tage an, auch alle Nutzungen zu ihm. Ueberdieß ist er verpflichtet, von dem obigen Tage an, die ristirenden 2/3 Theile des Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen und diese Zinsen, in decursiven vierteljährigen Ratten, zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der gegenwärtigen Eigenthümer bei Gericht zu erlegen.
10. Sollte der Ersteller auch nur einer dieser Licitationsbedingungen nicht pünctlich Genüge leisten, so wird über Ansuchen des bishörigen Hauseigenthümers, oder eines der Gläubiger die Relicitation der Realität, ohne neue Schätzung, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers, an Einem Termine unter denselben oder unter anderen Bedingungen ausgeschrieben, die Realität nach Umständen auch unter dem Schätzungswerthe, ohne Einvernehmung des Erstehers, verkauft und der Letztere für allen daraus entstandenen Schaden und für die Kosten, nicht nur mit dem erlegten Geldbetrage, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich sein.
11. Den Schätzugsact, den Hypotheken-Auszug und die Licitationsbedingungen können die Kauflustigen in den Amtsstunden in der h. g. Registratur, oder am Licitationstage bei der Commission einsehen oder abschriftlich erheben.

Wovon der Hr. Executionsführer, die Executen, dann die Hypothekargläubiger: Chiel Trenner, Thomas Czech, Helena Nowakowska, Josef Müller, Franz Orczykowski, Berl Immerglück und Katharina Stojanowska, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen verständigt werden, dagegen wird den, dem Wohnorte nach angeblich unbekannten Hypothekargläubigern: Marianna Klausowa, Josef Skoczyński und Feiwel Zahn, sowie allen jenen Interessenten, denen der heutige Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, sowie allen Gläubigern die nach dem 15. September 1858 mit ihren Rechten in die Hypothek gelangen sollten, ein Curator in der Person des hiesigen Landes-Advocaten Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Hrn. Landes-Advocaten Dr. Machalski bestellt, mit welchem diese Executionsverhandlung mit voller Rechtskraft gepflogen werden wird. Auch werden selbe mittelst Edictes verständigt.

Krakau, am 31. December 1858.

N. 13568. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd krajowy wiadomo czyni, iż w skutek prośby P. Feliksa Skołyszewskiego de präs. 22. Września 1858 L. 13568 na podstawie prawomocnéj uchwały c. k. Sądu delegowanego miejskiego w Krakowie z dnia 29. Stycznia 1857 do L. 7484 po przeprowadzonych dwóch pierwszych stopniach egzekucyj. przymusowa licytacya realności pod Nr. kons. 54 Gm. VII. w Krakowie małżonkom p. Janowi i p. Joannie Nowińskim należącéj, dla zaspokojenia przysądzonéj p. Feliksowi Skołyszewskiemu należytości w kwocie 150 złr. m. k. jakoteż procentów pięć od sta od dnia 1. Lipca 1854 bieżących oraz kosztów sądowych w ilości 10 złr. 9 kr. m. k. i kosztów egzekucyjnych dotychczas przyznanych, dozwoloną została. Taż licytacya odbędzie się w gmachu sądu tutejszego w dwóch terminach, a mianowicie na dniu 24. Marca i 28. Kwietnia 1859 o godzinie 10 przedpołudniem, pod następującymi warunkami:

1. Wzmiankowana realność sprzedaje się ryczałtem w takim stanie w jakim w protokule szacunkowym z dnia 1. Czerwca 1858 jest opisaną i oszacowaną.
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa domu tego przez sądowe oszacowanie z dnia wyż wspomnionego oznaczona w kwocie 2003 złr. 31 kr. m. k. niżéj któréj taż realność na owych dwóch terminach sprzedaną nie zostanie. Gdyby realność ta, na żadnym z tych terminów sprzedaną nie została, na ten wypadek wyznacza się do ustanowienia warunków ułatwiających na dzień 28. Kwietnia 1859 o godzinie 11 téj przedpołudniem.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć przed rozpoczęciem licytacyi wadium 10% ceny wywołania w sumie 200 złr. 30 kr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj albo w gotówce albo w listach zastawnych galic. zakładu kredytowego, lub też w rządowych obligacyach z kuponami i talonem podług ostatniego Krakowską gazetą (Krakauer Zeitung) wykazać się mającego kursu, który jednakże w żadnym razie powyżéj wartości nominalnéj przyjętym niebędzie. Wadyum nabywcy do Sądu złożone i w cenę kupna wrachowane innym zaś licytantom przez komisyę licytacyjną zaraz po licytacyi zwrócone zostanie.
4. Kupiciel obowiązany jest, zaraz po skończonéj licytacyi mieszkanie swe do protokułu licytacyjnego podać, w razie zaś gdyby po za obrębem miasta Krakowa przemieszkiwał, bezzwłocznie sądowi osobę pełnomocnika oznajmić, któremu wszystkie tejże licytacyi tyczące się uchwały wręczane być mają, gdyż inaczéj doręczenia wywieszeniem w sądzie z wszelką prawomocnością uskutecznione zostaną.
5. Kupiciel ma przeciągu 30 dni po otrzymaniu uchwały, mocą któréj akt licytacyi do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna (w którą w gotówce złożone wadyum wliczoném będzie) w Sądzie tutejszym w gotówce złożyć. Jeżeliby zaś Wadyum niebyło w gotówce złożone, natenczas winien całą trzecią część ceny kupna gotówką złożyć; w tym razie wadyum kupicielowi zwróconem będzie.
6. Po złożeniu trzeciéj części ceny kupna oddaną zostanie kupicielowi nie czekając jego żądania kupiona realność jego kosztem w fizyczne posiadanie i używanie, i zarazem wyda mu się dekret dziedzictwa.
7. Tudzież zostanie kosztem nabywcy tenże jako właściciel nabytéj realności zaintabulowanym zarazem zaś zaintabuluje się w stanie biernym tejże realności resztującą cenę kupna wraz z obowiązaniem kupiciela opłacania od téjże od dnia przyjętego fizycznego posiadania procentu 5% niemnieéj dalsze w 9. warunku wymienione obowiązki jakoteż prawo relicytacyi warunkiem 10tym objęte, a to na rzecz teraźniejszego właściciela tejże realności i wierzycieli hypotecznych.
8. Kupiciel jest obowiązany resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po prawomocnie ułożonéj tabeli płatniczéj i podług téjże wypłacić. Obowiązanym będzie jednakże przyjąć w miarę ceny kupna długi hypoteczne, gdyby wierzyciele przed zastrzeżoném wypowiedzeniem wypłaty przyjąć niechcieli. Wolno téż będzie kupicielowi pozostawić na hypotece na rachunek ceny kupna tych przekazanych wierzycieli, którzy się na to zgodzą byleby się dotyczącą we formie tabularnéj spisaną deklaracyą tychże wierzycieli wykazał.
9. Od dnia objęcia sprzedanéj realności w fizyczne posiadanie winien nabywca ponosić wszystkie ciężary, podatki i wszelkie inne daniny jakąkolwiek nazwę mające; od tego czasu przechodzą na nabywcę wszystkie niebezpieczeństwa, jakoteż i wszystkie korzyści. Od wymienionego dnia winien kupiciel od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna spłacać procent rocznie po 5% w ratach kwartalnych z dołu, a to składać takowy do depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych i dotychczasowych właścicieli.
10. Gdyby nabywca choćby tylko jednemu z tych warunków licytacyjnych zadosyć nieuczynił, wtedy na żądanie dotychczasowego właściciela lub którego z wierzycieli, relicytacya powyższéj realności bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszta niedotrzymującego warunków nabywcy w jednym tylko terminie pod temi samemi warunkami albo pod innymi warunkami rozpisaną, realność zaś sama według okoliczności także poniżéj ceny szacunkowéj bez wysłuchania nabywcy sprzedaną, a ostatni za wszelką ztąd wynikłą szkodę i za koszta relicytacyi nietylko złożoną kwotą pieniężną, ale nadto i całym swym majątkiem odpowiadać będzie.
11. Akt oszacowania, wyciąg hypoteczny i warunki téj licytacyi mogą chęć licytowania mający w godzinach urzędowych w registraturze sądowéj a w samym dniu licytacyi przy komisyi licytacyjnéj przejrzeć, albo téż odpisy tychże podnieść.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamia się egzekwenta, egzekuta, wszystkich wierzycieli hypotecznych, jakoto: Hill Trenner, Tomasza Czecha, Helenę Nowakowską, Jozefa Müllera, Franciszka Orczykowskiego, Berł Immerglücka i Katarzynę Stojanowską, których pomieszkanie jest wiadome, do własnych rąk, zaś tych wierzycieli hipotecznych, których miejsce pomieszkania jest niewiadomem, jakoto: Maryanna Klauzowa, Józef Skoczyński, Feiwel Zahn, oraz te strony interesowane, którym niniejsza rezolucya z jakiegobądź powodu naczas doręczoną być niemogła i tych wierzycieli, którzyby po 15. Września 1858 ze swojemi prośbami do hypoteki weszli, tak przez kuratora adwokata P. Dra. Biesiadeckiego, któremu się P. adwokata Dra. Machalskiego podstawia, a z którym niniejsza sprawa egzekucyjna prawomocnie przeprowadzoną będzie, jakoteż niniejszym edyktem.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1858.

N. 16515. **Edict.** (118. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird in Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen k. k. Tarnower Landrechts vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hr. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten, aus der größeren pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt 5% vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen, nach Abschlag jedoch desjenigen Theils dieser Forderung, welcher durch die unterm 26. Novbr. 1856 Z. 5649 erfolgte, bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrags von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Kapitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der Executionskosten pr. 21 fl. 12 kr. CM. und 36 fl. 45 kr. CM. die neue executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen, im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza und Podlesie dom. 31 pag. 71 im vierten Termine auf den 15. März 1859, 10 Uhr Früh, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth dieser Güter pr. 60521 fl. 4 kr. CM. angenommen, jedoch werden die feilgebotenen Güter an diesem Termine, wenn sie über, oder um den Schätzungswerth pr. 60521 fl. 4 kr. CM. Niemand kaufen wollte, auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischen Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten, und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ersucht, des Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 et 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 pag. 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7 zu übernehmen verpflichtet ist, gelöscht, und auf den Kaufpreis übetragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie hier im Art. 7, 8 und 9 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger, und der bisheriger Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftig zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen, und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht, auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jene zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für kontraktbrüchig erklärt, die Güter werden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt, und unter den Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schäden und Kosten nicht blos mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
10. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug, die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschreibenen Feilbietung werden außer

dem Exequenten und den Executen die Hypothekargläubiger und insbesondere die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Konstantin Krynicki, Witchelm Koch und Julian Chrząstowski, die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubigerin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit dem 6. August 1857, als dem Tage der Ausstellung des Landtafelauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der diese executive Feilbietung ausschreibende Bescheid nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Handen des in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Serda bestellten Curators in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 15. December 1858.

N. 16515. **Obwieszczenie.**

Ces. k. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego Sądu szlacheckiego z dn. 27. Grudnia 1852 r. do L. 13911 na zaspokojenie sumy 4350 złr m. k. przez p. Jana Gielę przeciw małżonkom, Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj, z większéj kwoty 5300 złr. m. k. pochodzącéj wraz z 5% odsetkami od dnia 1. Stycznia 1851 liczyć się mającemi; po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 do L. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. z 5% odsetkami od dnia 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami już wypłaconą została, oraz z kosztami egzekucyjnemi w ilości 21 złr. 12 kr. m. k. i 36 złr. 45 kr. m. k. niniejszym nową egzekucyjną sprzedaż tem długiem hypotekarnie obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauserom jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami: Niecieczа i Podlesie dom. 31 pag. 71 w czwartym terminie, mianowicie na dzień 15. Marca 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkową tych dóbr w ilości 60,521 złr. 4 kr. mon. k. dobra jednakże te w tym terminie, gdyby je nikt powyżéj lub przynajmniéj za cenę szacunkową 50,521 złr. 4 kr. m. k. kupić niechciał, także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład, w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych albo w indemnizacyjnych obligacyach, albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w gazecie krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarującemu, nawet gdyby tego nieżądał, dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym, wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzenie za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru dom. 64 pag. 429 n. 20 on. i pag. 430 n. 24 i 28 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. widocznych, jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna odsetki 5% rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako też obowiązki kupiciela w warunkach 7, 8 i 9 wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze wówczas dopełnione by niebyły na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj, jak ta prawomocność osiągnie, podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30. dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5, 6 i 8 zadość nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 433 U. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr, w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają oprócz egzekwującego i egzekwowanych także wierzyciele hypoteczni a szczególnie co do życia i miejsca pobytu nieznajomi wierzyciele hypoteczni: Konstanty Krynicki, Wilhelm Koch i Julian Chrząstowski, co do miejsca pobytu nieznajoma wierzycielka hypoteczna Antonina Czamarska, niemniéj wszyscy ci którzyby od dnia 6. Sierpnia 1857 jako daty wyciągu tabularnego prawa hypoteczne osiągnąć mieli, albo którymby tę egzekucyjną licytacyą rozpisująca uchwała przed czasem doręczona nie została, do rąk ustanowionego kuratora p. adwokata Dra. Jarockiego, któremu pan adwokat Dr. Serda jako substytut przydanym jest.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 15. Grudnia 1858.

N. 16664. **Edict.** (113. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Marianna Szczepanowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Jakob Glass Geschäftsmann in Trzebinia durch Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn wegen Zahlung von 690 fl. pol. sammt rückständigen Verzugszinsen seit 3 Jahren und Nebengebühren unter dem 22. November 1858 Z. 16664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber derselben aufgetragen wurde dem Kläger die Summe von 690 fl. pol. sammt 4% dreijährigen Verzugs-Zinsen vom Tage der überreichten Klage das ist vom 22. November 1858 zurückgerechnet und Gerichtskosten pr. 6 fl. 36 kr. CM. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen oder binnen derselben Zeit ihre Einwendungen zu überreichen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Hrn. Advok. Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 19. Jänner 1859.

N. 17999. **Edict.** (114. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Michael Hebda und für den Fall seines Todes dessen unbekannten Erben mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Franciska de Kruszyńskie 1. Ehe Tabaszewska, 2. Ehe Wojciechowska unterm praes. 17. December 1858 Z. 17999 hiergerichts eine Klage wegen des Erkenntnisses, daß die auf den Gütern Podolany dom. 127 pag. 195 n. 25 on. zu Gunsten des Michael Hebda intabulirte Verbindlichkeit der Zurückstellung, des durch Theodor Granowski über die Summe pr. 579 ₶ ausgestellten Schuldscheines durch Verjährung erloschen, und aus den, der Klägerin, laut dom. 127 pag. 196 n. 17 här. und dom. 359 pag. 132 n. 18 här. gehörigen Antheilen der Güter Podolany zu extabuliren und zu löschen sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte und seine etwaigen Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 19. Jänner 1859.

N. 7743. **Edict.** (116. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der belangten liegenden Nachlaßmasse der Blondine Pęgowska und den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten vermeintlichen Erben, als: Franz Xaver Pęgowski, Bruno Joseph Pęgowski, Karl Martin Pęgowski, Stanislaus Pęgowski, Jakob Pęgowski, Johann Pęgowski, Magdalena Pęgowska, Marianna und Salomea Pęgowska, und im Falle des Todes dieser Personen ihren dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben und allenfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Michael und Frau Anna Podoskie wegen Erkenntniß, daß jedes Recht der Belangten zu dem im Activstande der Güter Niewodna dom. 63 p. 252 n. här. 19 und 20, und dom. 63 pag. 248 här. 23 intabulirten Eigenthumsrechte zu 1/9 der genannten Güter erloschen sei und die Kläger als Eigenthümer desselben intabulirt werden können, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. März 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kriesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Neu-Sandez, am 10. Jänner 1859.

N. 15409. **Edict.** (109. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Theophil Hoff mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn im eigenen Namen und als Bevollmächtigten, der Frau Johanna Schwerdtmann geborene Hoff und des Fräuleins Lydia Hoff, — der Hr. Dr. August Otremba, Vormund der minderjährigen Kinder nach Ludwig Hoff und die Eheleute Hr. Edmund und Fr. Julianna Schanzer ein Gesuch um Intabulirung oder Prănotirung der Erben nach Ludwig Hoff und der obgenannten Eheleute Schanzer als Eigenthümer oder Erbpächter der Realität Dąbie, sowie des Kaufschillingsrestes der minderjährigen Erben im Lastenstande ner Realität unter dem 21. August 1857 Z. 10984 angebracht, worüber der Bescheid vom 15. Dezember 1857 Z. 10984 erfloß.

Da der Aufenthaltsort des zu verständigenden Interessenten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld, welchem der obige Beschied zugestellt wird, als Curator bestellt.

Durch dieses Edict wird demnach Theophil Hoff erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 31. December 1858.

Nr. 250. **Concurs.** (104. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte erledigten Amtsdienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. öst. Währ. wird hiemit der Concurs auf vier Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung angerechnet, ausgeschrieben. Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kais. Verordnung von 9. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX. des R. G. B.) ausschließzich für Militärpersonen vorbehalten ist können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben.

Die etwaigen Competenten haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einem von dem Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung Veränderung und Moralität ausgefüllten Qualificationstabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt einzureichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Pilsno, den 2. Februar 1859.

N. 2308. **Kundmachung.** (107. 3)

Am k. k. zweiten Gymnasium in Lemberg ist eine Lehrerstelle für die Unterrichtsfächer der klassischen Philologie und der deutschen Sprache zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt jährlicher 945 fl. östr. Währ. mit dem Vorrückungsrechte auf die Gehaltsstufe von 1050 fl. öst. Währ. und unter Voraussetzung gesetzlicher Bedingungen mit dem Anspruche auf Decennalzulagen nach 10, 20 und 30 jähriger Dienstzeit verknüpft. Als Bedingung zur Erlangung dieser Stelle wird vor allem die in der Vorschrift über die Prüfung der Gymnasiallehreramtskandidaten §. 5—1 lit. e. näher bezeichnete Befähigung festgesetzt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Nachweisungen über zurückgelegte Studien die erlangte Lehramts-Befähigung so wie die dem Staate allenfalls geleisteten Dienste, ferner über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten instruirten, an das h. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche bei dieser k. k. Statthalterei unmittelbar, oder wenn sie in einer öffentlichen Bedienstung stehen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 15. März 1859 zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Jänner 1859.

Z. 17486. **Edict.** (117. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den: Constantia de Worzelle Gräfin Dubska, Marcelline Fürstin Radziwiłł, Antonina Gräfin Łos, Menegilde Przetocka, Johann Milewski, Felizia Milewska, Heinrich Milewski, Thekla Urbańska geborne Gräfin Łoś, Mathias Held, Marcella Held, ferner den Erben des Joseph Jabłonowski und der Marcianna Niewiarowskie Held mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Franz Doliński wegen Extabulirung des dom. 134 pag. 163 n. 44 on. zu Gunsten des Joseph Urbański intabulirten Fruchtgenusses des Gutsantheils Nockowa sammt der daneben dom. 134 pag. 164 n. 45 on. intabulirten ursprünglich der Nachlaßmasse nach Leon Leonhard Graf Worcell gehörigen Summe pr. 31,079 fl. 53 kr. WW. sammt Bezugsposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande des 1/5 Theiles der Güter Nockowa unterm 6. December 1858 z. Z. 17486 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom 16. December 1858 Z. 17486 zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit auf den 10. März 1859 um 10 Uhr Vormittags eine Tagsatzung anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Constantia de Worzelle Gräfin Dubska, Marcelline Fürstin Radziwiłł, Antonina Gräfin Łos, Menegilde Przetocka, Johann Milewski, Felizia Milewska, Heinrich Milewski, Thekla Urbańska geborene Gräfin Łoś, Mathias Held, Marcella Held, ferner der Erben des Joseph Jabłonowski und der Marcianna de Niewiarowskie Held unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advocaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 16. Dezember 1858.

Nr. 6658 **Edict.** (143. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Biala, wird bekannt gemacht, daß Alois Pfister in Biala wegen Irrsinn unter Curatell gestellt und zu dessen Curator sein Bruder Adolph Pfister in Biala gerichtlich bestellt wurde.

Biala, am 31. Jänner 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.